



### 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwalmtal

## **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

### Begründung

Änderungen / Ergänzungen nach der erneuten Offenlage  
in roter Schrift wurden vom Rat der Gemeinde Schwalmtal  
am 31.03.2020 beschlossen.

Änderungen / Ergänzungen gemäß Verfügung der Bezirksregierung  
Düsseldorf vom 24.06.2020 (AZ: 35.02.01.01-24Shw-003-1030)  
erfolgten am 13.07.2020 in blauer Schrift.

Stand Oktober 2019

## Inhalt

1	Erforderlichkeit der Planung / Zielsetzung .....	3
2	Aufhebung der Darstellung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen.....	5
3	Planvorgaben.....	6
3.1	Landesentwicklungsplan .....	6
3.2	Regionalplan .....	7
3.3	Landschaftsplan.....	7
3.4	Flächennutzungsplan.....	8
3.5	Denkmalbereichssatzung „Lüttelforst“ .....	8
4	Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Kurzfassung.....	10
4.1	Ermittlung der Potenzialflächen.....	10
4.2	Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen .....	11
4.3	Windenergiebereich gemäß Regionalplan .....	12
4.4	Flächenempfehlung.....	13
4.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	14
4.6	Substanzieller Raum für die Windenergienutzung.....	16
5	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....	22
5.1	Art der Darstellung.....	22
5.2	Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	23
5.3	Planung und Nutzungsbeschränkungen .....	26
5.4	Lage / Abgrenzung / Flächennutzung.....	29
5.5	Repowering.....	31
5.6	Höhenbegrenzung .....	33
6	Berücksichtigung weiterer Belange .....	34
6.1	Erschließung, Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung.....	34
6.2	Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) .....	35
6.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	36
6.4	Landschaftsschutz .....	37
6.5	Geplantes Naturschutzgebiet gemäß Vorentwurf Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ .....	37
6.6	Artenschutz .....	38
6.7	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet.....	41
6.8	Flugsicherheit .....	42
6.9	Grundwassermessstellen .....	43
6.10	Wasserschutz .....	43
6.11	Erdbebengefährdung und -überwachung.....	43
6.12	Infrastrukturtrassen.....	44
6.13	Schutz vor Schäden durch Eiswurf .....	46
6.14	Waldflächen.....	46
6.15	Ausgleichsflächen .....	46

6.16	Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile .....	47
6.17	<b>Bau- und</b> Bodendenkmalschutz.....	47
6.18	Altlasten.....	48
6.19	Sonstige Belange.....	48
6.20	Rückbau .....	49

## 1 Erforderlichkeit der Planung / Zielsetzung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>1</sup> stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für die ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Um einer Streuung der WEA in Bereichen, in denen gewichtigere Belange der Windenergienutzung entgegenstehen, entgegenzuwirken, können Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan (FNP) „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausweisen, wenn im Vorfeld eine Untersuchung des gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebietes vorgenommen und ein darauf aufbauendes, schlüssiges Plankonzept für die Darstellung von Konzentrationszonen erarbeitet wurde. Diese Darstellung hat nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadt- bzw. Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht (sog. Planvorbehalt mit Ausschlusswirkung), sodass durch eine derartige positive Standortausweisung die übrigen Flächen weitgehend freigehalten werden können.

Die Gemeinde Schwalmthal stellt im rechtskräftigen FNP im Osten des Gemeindegebietes nordöstlich der Ortslage Eicken und nördlich der Ortslage Naphausen an der Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Viersen (ebenfalls Kreis Viersen) seit 2004 eine ca. 22,4 ha große „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer „maximalen Höhe der baulichen Anlagen gleich 100 m über Grund“ dar.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich inzwischen sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018<sup>2</sup> als auch der aktuellen Rechtsprechung (s. u.) zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von deutlich mehr als 150 m. Aus den o. g. Gründen sowie aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen, neuen Regionalplans und der 1. Änderung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP)<sup>3</sup> soll die Darstellung der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Schwalmthal diesen geänderten Rahmenbedingungen entsprechen.

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

<sup>2</sup> MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Stand vom 08.05.2018, Bekanntmachung am 22.05.2018.

<sup>3</sup> LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020] MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019, Seite 441 bis 462. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

Das Planungsbüro Ökoplan Essen wurde mit der Überarbeitung des gesamträumlichen Plankonzeptes als Grundlage für die Erstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwalmatal beauftragt. Das Plankonzept<sup>4</sup> ist Anlage dieser Begründung.

---

<sup>4</sup> ÖKOPLAN (~~2019~~ 2020): Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schwalmatal. Stand ~~Oktober 2019~~ März 2020.

## 2 Aufhebung der Darstellung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Im Rahmen der 54. Änderung des FNP Schwalmtal wurde im Jahr 2004 bei Birgen und Eicken an der östlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Viersen eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im FNP dargestellt, die mit Neuaufstellung des FNP im Jahr 2006 übernommen wurde. Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgte mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage) gem. § 16 Abs. 1 BauNVO und wurde mit der nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des möglichen Übertagens der unter Denkmalschutz stehenden, weithin sichtbaren und den Ortsteil Waldniel prägenden, etwa 85 m hohen Pfarrkirche St. Michael durch höhere WEA begründet. Die Konzentrationszone weist eine Größe von ca. 22 ha auf und ist mit fünf WEA der 0,6 bzw. 0,8 MW-Klasse mit Gesamthöhen zwischen 94,0 m und 99,8 m bestanden, wobei drei WEA-Maststandorte im äußeren Randbereich bzw. knapp außerhalb der Konzentrationszone stehen.

Im Rahmen der 3. Änderung des FNP soll nun im Rahmen der Neudarstellung von Konzentrationszonen die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 gewährleistet und gleichzeitig die bisherige Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage) gem. § 16 Abs. 1 BauNVO aufgehoben werden.

## 3 Planvorgaben

### 3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neuaufstellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung, wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft.<sup>5</sup>

Im LEP wird die Gemeinde Schwalmatal als Mittelzentrum eingeordnet. Das gesamte Gemeindegebiet ist, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche und des im nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich festgelegten Gebietes für den Schutz der Natur, als Freiraum ausgewiesen. Zudem sind im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Im südwestlichen Randbereich ist ein Grünzug (entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016) dargestellt.

Die 1. Änderung des LEP enthält im Vergleich zur vorhergehenden Fassung des LEP von 2017 keine Flächenkulissen hinsichtlich der Flächen, die im Rahmen der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ darzustellen sind. Aus dem für die nachfolgende Regionalplanung bindenden Ziel, Vorranggebiete festzulegen, wurde ein zu berücksichtigender, aber nicht bindender Grundsatz mit dem Wortlaut: „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“ Weiterhin wurde die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeschränkt. Im Rahmen der 1. Änderung des LEP wurde unter dem Ziel 7.3-1 der in der Fassung des LEP von 2017 enthaltene Passus „die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“, gestrichen. Im aktuellen LEP ist unter dem Ziel 7.3-1 formuliert: Es „werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.“ Ergänzt unter den Erläuterungen zum Ziel 7.3-1 mit „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“ Unter Berücksichtigung, dass gemäß den Erläuterungen zum Ziel 10.2-3 „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergie-

---

<sup>5</sup> LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020] MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019, Seite 441 bis 462. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

nutzung substanziell Raum schaffen“ muss, kann die Waldinanspruchnahme erfolgen, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist.

### 3.2 Regionalplan

Das Gemeindegebiet von Schwalmtal liegt im Bereich des Regionalplans Düsseldorf<sup>6</sup>, der gemäß Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft getreten ist.

Im Regionalplan werden im Gemeindegebiet von Schwalmtal fünf „Windenergiebereiche“ dargestellt, die sich teilweise mit Waldbereichen überlagern (s. Kap. 3.3). Weitere Darstellungen sind die „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ (auch für Gewerbe), „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und ein Freiraumbereich zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Im Regionalplan werden die geplanten Konzentrationszonen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Waldbereiche“ teilweise überlagert als „Windenergiebereich“ z. T. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Zudem sind im Umfeld der geplanten Zonen im Regionalplan „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN), „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)“ und „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ und die Trasse der Bundesautobahn 52 als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ dargestellt.

### 3.3 Landschaftsplan

Das Gemeindegebiet von Schwalmtal – außer des östlichen Randbereichs – befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“<sup>7</sup>. Die Zone nordwestlich Dilkrath – außer des südöstlichen Randbereichs – und die Zone südlich Ungerath liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Happelter Heide, Schomm“ (1.2-1). Im nordwestlichen und südwestlichen Randbereich der Zone südlich Ungerath sind Landwehre als geschützte Landschaftsbestandteile (1.4-8 und 1.4-12) festgesetzt.

Der östliche Randbereich des Gemeindegebietes von Schwalmtal befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des LP Nr. 7 „Bockerter Heide“<sup>8</sup>. Schutzausweisungen bestehen innerhalb der Änderungsbereiche nicht. Südöstlich angrenzend besteht der geschützte Landschaftsbestandteil „Buchen-Eichenwäldchen“ (2.4.80) mit der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung – Kahlschlagsverbot in den kommenden 15 Jahren für eine Größe von mehr als 0,5 ha bzw. mehr als der Hälfte der Bestandsfläche (4.5.6). Innerhalb der Zone östlich von Renneperstraße und im Umfeld sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt in Form einer Pflanzung von Feldhecken (innerhalb: 5.5.52 und 5.5.98; östlich angrenzend: 5.5.54) sowie der Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen (innerhalb: 5.12.27 und 5.12.29). In der Zone nordöstlich von Eicken und im Umfeld sind ebenfalls Entwicklungs-, Pflege- und Erschlie-

---

<sup>6</sup> BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04. 2018). – Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193 – 202.

<sup>7</sup> KREIS VIERSEN (1982): LANDSCHAFTSPLAN Nr. 1 – Mittleres Schwalmtal.

<sup>8</sup> KREIS VIERSEN (1995): LANDSCHAFTSPLAN Nr. 7 – Bockerter Heide.



ßungsmaßnahmen festgesetzt in Form einer Pflanzung von Feldhecken (innerhalb: 5.5.114; östlich angrenzend: 5.5.115) sowie der Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen (innerhalb: 5.12.48; östlich angrenzend: 5.12.49).

Im südlichen Randbereich dieser Zone ist entlang der Kreisstraße 8 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme in Form einer Baumreihen-Pflanzung (5.3.17) festgesetzt.

Für einen Teil der Landschaftspläne im Kreis Viersen liegt die Fortschreibung in Form des einheitlichen Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ als Vorentwurf (Stand Juni 2019) vor<sup>9</sup>. Für einen Teil der im Gemeindegebiet von Schwalmthal und dessen Umgebung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) und LSG sind Erweiterungen bzw. Anpassungen der Flächenabgrenzungen sowie die Neuausweisung eines NSG vorgesehen.

### 3.4 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan<sup>10</sup> werden die geplanten Konzentrationszonen als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dargestellt. Die Teilfläche 1, 2 und 3 werden überlagert von dem nachrichtlich übernommenen Wasserschutzgebiet Zone III A1 (nur bei Teilfläche 1), Zone III A2, Zone III B, und Teilfläche 1 und 4 von dem nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiet. Zudem ist innerhalb der Teilfläche 3 eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit der Höhenbegrenzung „Maximale Höhe der baulichen Anlagen = 100 m über Grund“ dargestellt. Westlich angrenzend zur Teilfläche 1 liegt das nachrichtlich übernommene Bodendenkmal Nr. 012. Teilbereiche der Teilfläche 4 sind überlagert mit den nachrichtlich übernommenen geschützten Landschaftsbestandteilen und dem Bodendenkmal Nr. 069 sowie der Kennzeichnung und dem Hinweis auf ein „Sondergebiet Bund“. Der südliche Randbereich der Teilfläche 2, die Teilfläche 3 und der nordöstliche Randbereich der Teilfläche 4 sind zudem überlagert mit dem nachrichtlich übernommenen „Lärmschutzbereich Fluglärm“ Zone C des Militärflugplatzes Brüggen; dessen Flugbetrieb wurde zwischenzeitlich jedoch eingestellt und die Lärmschutzbereiche wurden aufgehoben.

### 3.5 Denkmalbereichssatzung „Lüttelforst“

Im Südwesten von Schwalmthal ist entlang der Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Wegberg und Gemeinde Niederkrüchten der Ortsteil Lüttelforst, der außerhalb des Änderungsbereiches liegt, in seiner Siedlungsform als Waldhufendorf mit seiner Umgebung als Denkmalbereich gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) unter Schutz gestellt<sup>11</sup>. Zudem sind die nordöstlich angrenzenden Strukturen gemäß Gutachten zum Denkmalbereich Lüttelforst von besonderer Bedeutung als historische Rodungskante, deren Tradierung (Bedeutung) in der heutigen Waldkante mit den vorhandenen Strukturen sichtbar ist. Diese Strukturen, die zum Teil innerhalb der Teilfläche 4 liegen, umfassen:

---

<sup>9</sup> KREIS VIERSEN (2019): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“. Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Stand Juni 2019. <https://www.kreis-viersen.de/landschaftsplan> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020].

<sup>10</sup> GEMEINDE SCHWALMTAL (2017): Flächennutzungsplan. Rechtskraft am 30.06.2006 in der Fassung der 8. Änderung vom 13.04. 2017 und 8. Berichtigung.

<sup>11</sup> Satzung der Gemeinde Schwalmthal für den Denkmalbereich Nr. 2 „Lüttelforst“ gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 08. November 1996.

- denkmalwerte Bausubstanz (Einzeldenkmal),
- ortsbildprägende Bausubstanz,
- erhaltenswerte Wegeführung (Urkataster),
- ehemalige Wegeführung (im Geländeverlauf ablesbar),
- erhaltenswerte Freiflächen: Wiesen, Sumpfland, Feldflur,
- Waldkante, Niederwald,
- erhaltenswerter Baumbestand und das
- Flussbett der Schwalm.

## 4 Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – Kurzfassung

### 4.1 Ermittlung der Potenzialflächen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen abschnittsweise. Die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Konzentrationszonen potenziell zur Verfügung stehen (= Potenzialflächen), erfolgt dabei nach dem Ausschlussprinzip. In einem ersten Schritt werden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, in denen eine Windenergienutzung nicht möglich bzw. nicht erwünscht ist; diese lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedern (s. u.). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen.

Abschließend ist eine Ergebnisprüfung daraufhin vorzunehmen, ob der Windenergienutzung in Anbetracht der Möglichkeiten der Gemeinde Schwalmtal substantiell Raum gegeben wird. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, muss der Plangeber die „weichen“ Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen.

Als Referenzanlage für das Plankonzept wurde eine WEA der 3 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Orientierungswerte handelt, da schon heute und auch zukünftig infolge der technischen Entwicklung WEA mit größeren Rotordurchmessern, Gesamthöhen bzw. höherer Leistung errichtet werden. Ungeachtet dessen ist auch die Errichtung kleinerer WEA grundsätzlich möglich.

Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) scheitert, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. „Harte“ Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.

Die nachfolgend genannten Bereiche des Gemeindegebietes von Schwalmtal stehen für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich nicht zur Verfügung und werden als „harte“ Tabuzone definiert:

- Naturschutzgebiete,
- Siedlungsflächen (Wohnbauflächen - ohne Reservefläche / Gemischte Bauflächen / Flächen für den Gemeinbedarf gem. FNP - ohne Reservefläche, Ortslagen nach Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB / gem. § 35 BauGB, Wohngebäude im Außenbereich),
- Infrastruktur (Verkehrsflächen, Hochspannungsfreileitungen, Gashochdruckleitung zzgl. Bauverbotszone zu Bundesfernstraßen (A 52 - 40 m) und Schutzstreifen zu Gashochdruckleitung (2 m),
- Wasserschutzgebiet - Zone I,
- Naturwaldzelle.

Als „weiche“ Tabuzonen werden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Schwalmtal die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Bei den „weichen“ Tabuzonen handelt es sich um folgende Bereiche:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan,
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gem. Regionalplan,
- Natura 2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete),
- Laubwaldflächen gem. ATKIS<sup>12</sup>,
- Reserveflächen,
- Sonderbauflächen gem. FNP,
- Gewerbliche Bauflächen gem. FNP,
- Flächen für die Ver- und Entsorgung gem. FNP,
- Grünflächen gem. FNP,
- Anbaubeschränkungszone zu Bundesautobahnen (100 m), Landes- und Kreisstraßen (40 m) – außer in der bestehenden Konzentrationszone gem. FNP,
- Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen (110 kV: 20 m),
- immissionsrechtliche Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen – außer in der bestehenden Konzentrationszone gem. FNP:
  - 600 m zu Wohnbauflächen gem. FNP,
  - 550 m zu Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Feuerwehr, Schießsport), Gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen (Hotel, Hotel / Ausfluglokal, Wochenendhaus, -gebiet) gem. FNP,
  - 450 m zu Sonderbauflächen (Camping, Ausflugslokal, Ausflugslokal / Freibad, Angelpark, Gastgewerbe, Reiterhof, Reitsportanlage) gem. FNP, Ortslage gem. Innen- / Außenbereichssatzung, Wohngebäuden im Außenbereich.

#### **4.2 Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen**

Nach Abzug der o. g. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleiben im Gemeindegebiet von Schwalmtal insgesamt fünf Flächen bzw. Flächenkomplexe, die potenziell als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen. Diese wurden hinsichtlich ihrer Flächeneignung weitergehend betrachtet und bewertet.

---

<sup>12</sup> Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Unter Berücksichtigung einer Mindestflächengröße einer neuen Konzentrationszone für mindestens zwei WEA im Flächenverbund (Höchstabstand 500 m)<sup>13</sup> und einem Mindestflächensbedarf von etwa 2 ha für eine WEA<sup>14</sup> wurden Flächen mit zu kleiner Flächengröße und ungünstigem Flächenzuschnitt nicht weiter berücksichtigt.

Im Ergebnis verbleiben innerhalb des Gemeindegebietes folgende Flächen / -komplexe:

- Nr. 1 - nordöstlich Heidend (10,9 ha),
- Nr. 2 - westlich Dilkrath (28,4 ha),
- Nr. 3 - östlich Renneperstraße (9,9 ha),
- Nr. 4 - nordöstlich Eicken (25,5 ha),
- Nr. 5 - ~~nordöstlich Lüttelforst~~ **südlich Ungerath** (13,8 ha / 211,5 ha / 23,6 ha / 16,3 ha).

Diese wurden hinsichtlich folgender Kriterien bzw. auftretender konkurrierender Belange nähergehend betrachtet und in „Gebietsbriefen“ dokumentiert:

- Kulturlandschaft,
- Denkmalschutz,
- Landschaftsschutz,
- Biotop- und Artenschutz,
- geplante NSG gemäß Vorentwurf Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“,
- sonstige konkurrierende Belange wie Wald, Wasserschutzgebiete, Flächen für Bahnanlagen, Sondergebiet Bund (Konversionsfläche), Abgrabungsfläche.

#### 4.3 Windenergiebereich gemäß Regionalplan

Im Regionalplan<sup>15</sup> werden für das Gemeindegebiet Schwalmatal insgesamt fünf „Windenergiebereiche“ an der Gemeindegebietsgrenze zu den Städten Nettetal bzw. Viersen sowie im südöstlichen Gemeindegebiet zeichnerisch dargestellt. Windenergiebereiche sind als ein Ziel der Raumordnung in der untergeordneten Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Windenergiebereich im Südwesten des Gemeindegebietes von Schwalmatal ist teilweise mit Waldbereichen überlagert dargestellt.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des LEP im August 2019<sup>16</sup> wird die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung aufgehoben. Die Errichtung von WEA in Waldbereichen ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, wenn der Bedarf außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist. Im Regelfall

---

<sup>13</sup> unter Berücksichtigung bestehender WEA im Umfeld des Gemeindegebietes von Schwalmatal

<sup>14</sup> Mindest-Flächenbedarf für eine WEA entsprechend der definierten Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser

<sup>15</sup> BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04.2018). - Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193-202.

<sup>16</sup> LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [~~01.10.2019~~ **02.03.2020**]; MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019, Seite 441 bis 462. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [~~01.10.2019~~ **02.03.2020**]

ist somit der von einem Waldbereich überlagerte Windenergiebereich nicht mehr beachtlich und muss nicht mehr zwingend umgesetzt werden.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

#### 4.4 Flächenempfehlung

Im Gemeindegebiet von Schwalmatal wurde nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ein Flächenpotenzial von ca. 351,5 ha ermittelt, das für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zur Darstellung als Konzentrationszonen im FNP zunächst potenziell zur Verfügung steht. Flächen, in denen aufgrund ihrer geringen Größe und ihres ungünstigen Flächenzuschnitts keine WEA der definierten Referenzanlage errichtet werden kann bzw. eine Fläche, in der nur eine Einzelanlage errichtet werden könnte, wurden nicht weiter betrachtet.

Unter Berücksichtigung weiterer konkurrierender Belange erfolgte die Bewertung der ermittelten fünf Potenzialflächen(-komplexe) auf ihre Eignung als WEA-Konzentrationszonen.

Bei einer möglichen Errichtung und Betrieb von WEA in der Fläche 1 ist aufgrund der Horstnähe zu einem nachgewiesenen Wespenbussard-Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, das auch nicht durch Maßnahmen signifikant gesenkt werden könnte. Die Fläche 1 des Gesamtträumlichen Konzeptes wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Arten- und Biotopschutz nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen. Da der Abstand des Wespenbussard-Brutplatzes zur Fläche 2 mit ca. 980 m im äußeren Randbereich des allgemeinen Wirkraumes gegenüber WEA mit erhöhtem Kollisionsrisiko von 1.000 m (vgl. MULNV / LANUV 2017<sup>17</sup>) liegt, ist für die Fläche 2 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen.

Die Abgrenzungen der Flächen 2 bis 5 umfassen die im Regionalplan dargestellten „Windenergiebereiche“ und bieten zusätzliches Flächenpotenzial. Es wird empfohlen, diese Bereiche im Entwurf zum FNP-Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch entsprechende Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Flächen 2 und 5 stehen größtenteils - und ein Teil der Fläche 1 - unter Landschaftsschutz; hier ist im weiteren FNP-Änderungsverfahren zu klären, ob die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG<sup>18</sup> in Aussicht gestellt wird. Ebenfalls ist im Verfahren mit dem Regionalforstamt Niederrhein abzuklären, ob für die Misch- und Nadelwaldflächen

---

<sup>17</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

<sup>18</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

gemäß ATKIS der Fläche 5, die grundsätzlich als WEA-Standorte genutzt werden könnten, eine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt wird.

Innerhalb der Flächen 2 und 5 befinden sich standortgerechte Laubwaldflächen, die aufgrund ihrer Bestockung und Ausprägung als schützenswert eingestuft werden, sowie eine Baumschulfläche (Fläche 2), **die als private Investition geschützt werden soll**. Innerhalb der Fläche 5 sind zudem eine Bodendenkmalfläche, gesetzlich geschützte Biotopflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, standortgerechte Laubwaldflächen gemäß Wald und Holz NRW, Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sowie Kompensations- und Ökokontoflächen und ein geplantes Naturschutzgebiet gemäß Vorentwurf des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ abgegrenzt. Diese Bereiche selbst sind nicht als Maststandorte geeignet, ebenfalls nicht zur Einrichtung von Kranstellplätzen bzw. der Zuwegung. Ein Überstreichen dieser Flächen durch den Rotor der WEA ist aber möglich. **Im Fall der Baumschulfläche innerhalb der Fläche 2 ist eine direkte Flächeninanspruchnahme nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich möglich**. Dies ist im konkreten Genehmigungsverfahren bei der Wahl der Maststandorte zu berücksichtigen.

Für die als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen ist die Artenschutzprüfung bereits im FNP-Änderungsverfahren soweit wie möglich durchzuführen (s. dazu: Leitfaden des MULNV / LANUV 2017) um zu klären, ob für diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen evtl. Vollzugshindernisse bestehen. Hierzu sind je nach Datenlage ggf. weitere faunistische Detailuntersuchungen sowie evtl. die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) erforderlich.

#### 4.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>19</sup> für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Gemeindegebiet von Schwalmatal dargestellten fünf Windenergiebereiche sind somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den FNP zu übernehmen. Der Windenergiebereich im Südwesten des Gemeindegebietes von Schwalmatal ist teilweise mit Waldbereichen überlagert dargestellt. Mit Rechtskraft der 1. Änderung des LEP im August 2019<sup>20</sup> wird die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung aufgehoben. Die Errichtung von WEA ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, wenn der Bedarf außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist. Im Regelfall ist somit der von einem Waldbereich überlagerte Windenergiebereich nicht mehr beachtlich und muss nicht mehr zwingend umgesetzt werden.

<sup>19</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

<sup>20</sup> LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]; MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019, Seite 441 bis 462. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

Von den im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Flächen sollen die folgenden, als „geeignet“ bewerteten Flächen, die auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche umfassen, als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im FNP dargestellt werden (s. a. Abb. 1) - Nummerierung der Flächen(-komplexe) entspricht hier der im Gesamträumlichen Konzept nummerierten Potenzialflächen:

- Nr. 2 - westlich Dilkrath (28,4 ha),
- Nr. 3 - östlich Renneperstraße (9,9 ha),
- Nr. 4 - nordöstlich Eicken (25,5 ha),
- Nr. 5 - ~~nordöstlich Lüttelforst~~ südlich Ungerath (13,8 ha / 211,5 ha / 23,6 ha / 16,3 ha).

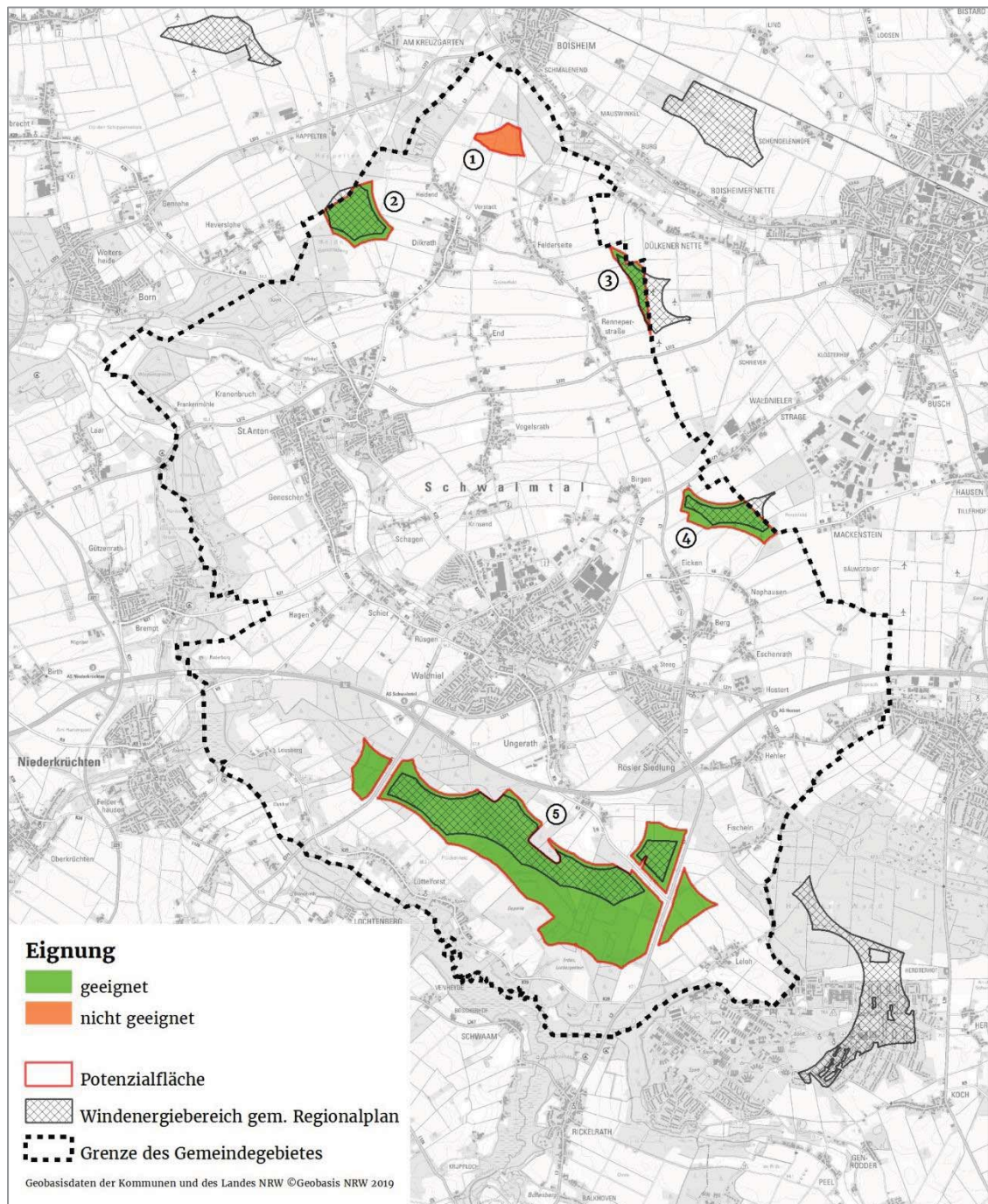


Abb. 1 Flächeneignung (ÖKOPLAN 2019-2020) und Windenergiebereiche gem. Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2018)



#### 4.6 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen (s. a. Kap. 1.2). Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen „Negativplanung“ entkräften. Wo allerdings die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02) und ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung (s. a. BVerwG, Urteil v. 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Das BVerwG hat sich dagegen ausgesprochen, die Frage, ob ein Plan der Windenergie substanziell Raum verschaffe, ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im FNP dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen zu beantworten, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen von der Gesamtheit der Außenbereichsflächen ergibt.

Das BVerwG hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 - 4 BN 65.09) und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09 und Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09). Das für Normenkontrollverfahren zuständige Oberverwaltungsgericht Münster verfolgt für die Bewertung der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird, einen Flächenansatz. Hiernach ist von den Flächen auszugehen, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen könne sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung „substanziell Raum“ geben. Von den Außenbereichsflächen seien deshalb nur die Bereiche der „harten“ Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss habe. Ins Verhältnis zu setzen seien daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE, Rd. Nr. 79 mit weiteren Nachweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Revisionsverfahren diesen Ansatz gebilligt.

Ab welchem Prozentsatz der tatsächlich ausgewiesenen - im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Flächen - von einem substanziellen-Raum-geben auszugehen ist, hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW bislang nicht abschließend festgelegt. Es geht allerdings von einem sogenannten Anhaltswert von 10 % der Flächen aus (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE, Rd. Nr. 85). Diesen Ansatz hat der 2. Senat des OVG NRW sowie der erkennende 10. Senat bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019, Az. 10 D 23/17.NE, Rd. Nr. 9 sowie Urteil vom 17.01.2019, Az. 2 D 63/17.NE). Je deutlicher der Prozentsatz der so ermittelten Potenzialflächen den Anhaltswert von 10 % unterschreitet, desto höhere Anforderungen sind an die Abwägungen und Begründungen des Plangebers zu stellen. In den jeweiligen streitgegenständlichen Verfahren wurden Prozentsätze von 3,4 % bzw. 4 % als nicht ausreichend angesehen, um der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu verschaffen.

Um ein möglichst umfassendes Flächenpotenzial für die weitere Betrachtung und Bewertung vorzuhalten sowie dem Gebot, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ zu verschaffen, zu entsprechen, und zur erforderlichen Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplans bzgl. der dort ausgewiesenen „Windenergie-

bereiche“, wurden die vorsorgenden Immissionsschutzabstände zunächst mit 800 m / 600 m / 500 m zurückhaltend gewählt. Dennoch nehmen sie aufgrund der Siedlungsstruktur einen großen Anteil an der „weichen“ Tabuzone ein. Da jedoch Teilbereiche der Potenzialflächen für die direkte Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht kommen, wurden zum Erreichen des Planungsziels „substanziell Raum“ für die Windenergienutzung zu schaffen, die vorsorgenden Immissionsschutzabstände auf 600 m / 550 m / 450 m verringert. Noch geringere Abstände erscheinen im Hinblick auf die heutigen Anlagenhöhen nicht als angemessen, weil damit auch das Risiko von Planungen letztlich nicht realisierbarer Zonen steigt und der FNP an sich in Frage gestellt würde. Ferner sind mit der 1. Änderung des LEP Abstände von 1.500 m zu Wohngebieten als formulierter Grundsatz vorzusehen, welche hier mit einer weiteren Reduzierung nochmals deutlich unterschritten würden. Jede Kommune hat das Recht im Rahmen ihrer Planungshoheit, die oben genannten Vorsorgeabstände individuell festzulegen. Trotz dieser Vorgehensweise konnten im Rahmen des Plankonzeptes neben der bestehenden Konzentrationszone zusätzliche Flächen ermittelt werden, die sich zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP eignen und welche den eigentlichen Zweck einer Konzentrationszone nicht konterkarieren, indem lediglich einzelne Anlagen in der Landschaft verteilt werden.

Aufgrund der im Rahmen dieses Plankonzeptes berücksichtigten immissionsrechtlichen Vorsorgeabstände sowie vorsorglich der Anbaubeschränkungszone entlang der Kreisstraße 8, die als „weiche“ Tabuzonen definiert wurden, umfassen diese auch Bereiche der bestehenden Konzentrationszone für WEA im FNP. Durch den Betrieb der vorhandenen WEA in der Konzentrationszone ist allerdings ersichtlich, dass sich die Windenergienutzung in den Flächen trotz geringerer Abstände als die definierten immissionsrechtlichen Vorsorgeabstände durchsetzen kann. Die definierten „weichen“ Tabuzonen (immissionsrechtliche Vorsorgeabstände, Anbaubeschränkungszone zu Landes- und Kreisstraßen mit 40 m) wurden um die Teilbereiche reduziert, die innerhalb der bestehenden Konzentrationszone liegen.

Die Bereiche der „harten“ Tabuzonen, auf die die Gemeinde Schwalmtal mit einer Gesamtfläche von 4.811,3 ha (gemäß Liegenschaftskataster, Geoportal Niederrhein<sup>21</sup>) keinen planerischen Einfluss hat, umfassen eine Fläche von etwa 954,0 ha. Es verbleiben demnach etwa 3.857,3 ha des Gemeindegebietes, in denen grundsätzlich - ohne Berücksichtigung notwendiger Immissionsschutzabstände, die den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet werden (s. o.) - planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde bestehen. Hiervon stehen **mit den Potenzialflächen 2, 3, 4 und 5 gemäß Gesamtträumlichen Konzept** ca. 329,0 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung, was einem Anteil von ca. 8,5 % entspricht. **Auch wenn Teilbereiche nicht als Maststandort infrage kommen (insbesondere bei den Potenzialflächen 2 und 5 - gemäß Nummerierung der Potenzialflächen im Gesamtträumlichen Konzept), können diese jedoch vom Rotor überstrichen werden und werden als Teil Potenzialflächen hier mit einbezogen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Anlagengrößen festgelegt werden, sind größere wie kleinere WEA im Vergleich zur im Rahmen des Plankonzeptes definierten Referenzanlage (s. Kap. 3.1) möglich. Insbesondere in den größeren Bereichen, die nicht als Maststandort infrage kommen, sind möglicherweise Bereiche für die Windenergie nicht nutzbar. Eine**

---

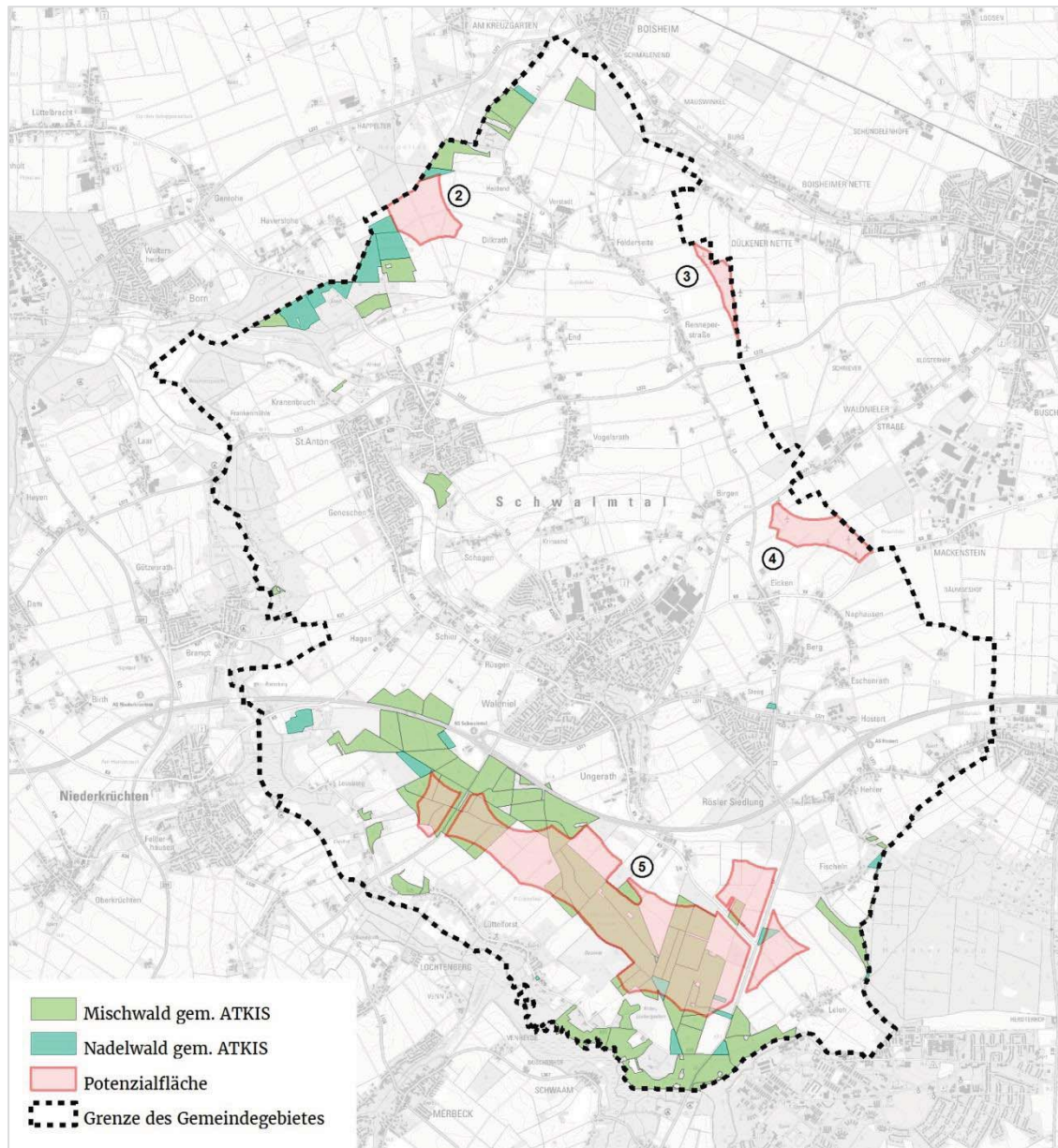
<sup>21</sup> GEOPORTAL NIEDERRHEIN (O. J.): Liegenschaftskataster Kreis Viersen, Gemeinde Schwalmtal. [http://geoportal-niederrhein.de/files/opendatagis/Kreis\\_Viersen/](http://geoportal-niederrhein.de/files/opendatagis/Kreis_Viersen/) [01.10.2019]

Ermittlung dieser Bereiche ist jedoch nicht erfolgt, da nicht vorhergesehen werden kann, welche Rotorgrößen bei der zukünftigen, technischen Entwicklung erreicht werden können. Um somit diese Flächen nicht von vornherein auszuschließen, die bei größeren Anlagen im Umfeld von größeren Rotoren überstrichen werden könnten, werden diese Bereiche mit berücksichtigt.

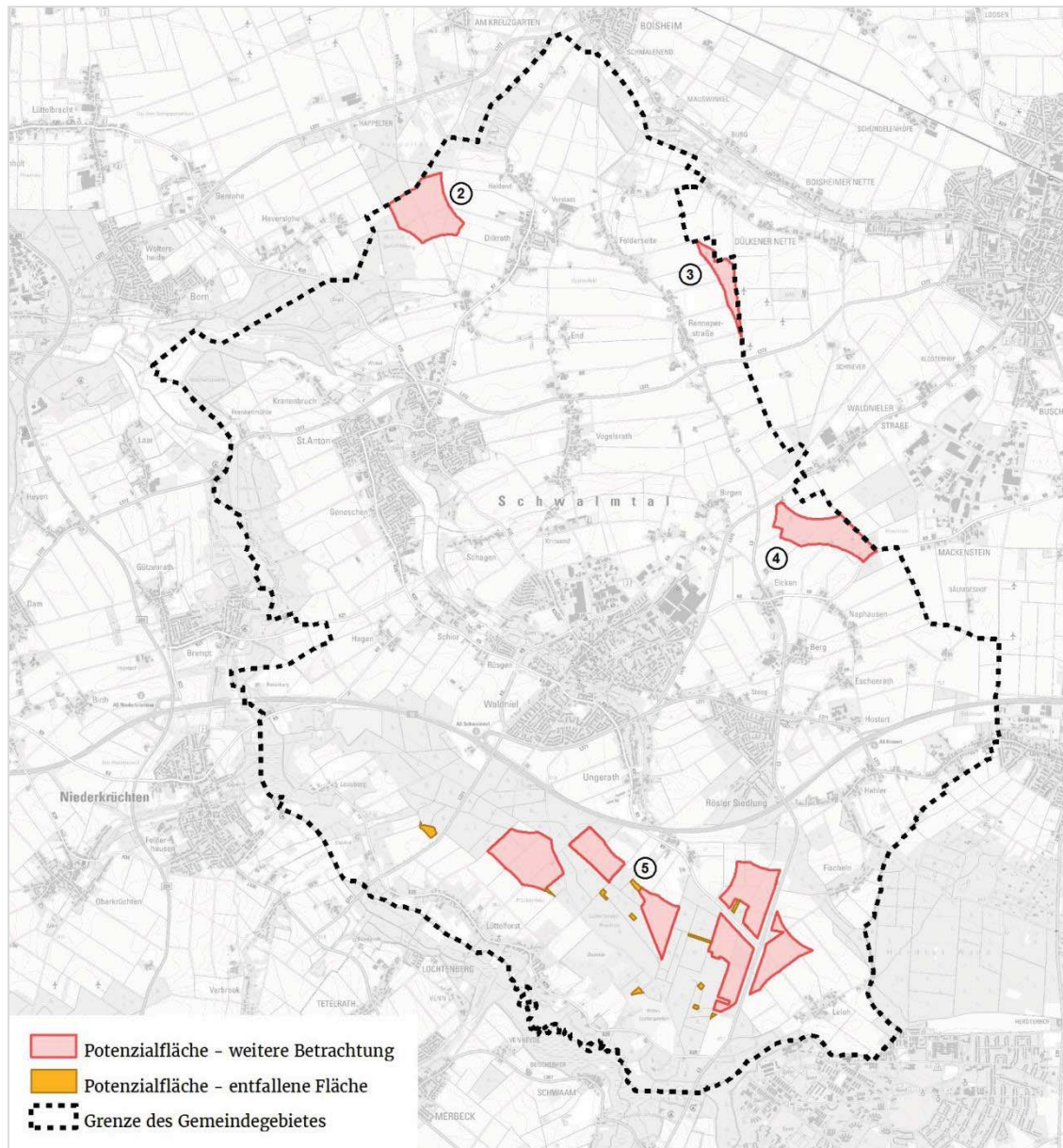
Nach Abzug aller Waldflächen (gemäß ATKIS<sup>22</sup>) verblieben von den ermittelten und als geeignet eingestuften Potenzialflächen 2, 3, 4 und 5 gemäß Gesamträumlichen Konzept mit ca. 329,0 ha (Abb. 2) noch ca. 178,4 ha. Von den Potenzialflächen weisen einzelne Flächen eine zu geringe Flächengröße auf, um auch nur eine WEA errichten zu können. Abzüglich dieser zu kleinen Flächen stünden ca. 174,5 ha grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung (Abb. 3). Von den 3.857,3 ha des Gemeindegebietes, in denen grundsätzlich - ohne Berücksichtigung notwendiger Immissionsschutzabstände, die den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet werden (s. o.) - planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde bestehen, verbleibt ein Anteil von ca. 4,5 % für die Windenergienutzung.

---

<sup>22</sup> Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem



**Abb. 2 Misch- und Nadelwald gemäß ATKIS und Potenzialflächen**  
 (Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



**Abb. 3 Für die weitere Betrachtung berücksichtigte (rot) und entfallene (gelb) Potenzialflächen außerhalb Wald gem. ATKIS**  
(Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Unter Berücksichtigung der als „weiche“ Tabuzonen definierten Kriterien, von denen insbesondere die vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Abstände sehr zurückhaltend gewählt wurden, ergeben sich Potenzialflächen, die in ihren Ausmaßen über die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche hinaus gehen. Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche werden zum Teil überlagert von Waldbereichen gemäß Regionalplan. Aufgrund der übergeordneten landesplanerischen Vorgaben der 1. Änderung des LEP sind die von Waldbereichen überlagerten Windenergiebereiche gemäß Regionalplan nicht mehr zwingend umzusetzen. Eine weitere Reduzierung der „weichen“ Tabuzonen ist aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Die mit 600 m, 550 m bzw. 450 m gewählten vorsorgenden immissionsschutzrechtlichen Abstände liegen bereits an der unteren Grenze, die bei den heutigen WEA mindestens erforderlich sind, um einerseits eine Windenergienutzung in den Konzentrationszonen wirtschaftlich zu ermöglichen - ggf. auch durch kleinere WEA - und gleichermaßen aus Vorsorge-

gründen einen Mindestabstand zu den umliegenden Wohnbebauungen zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Plankonzept wurden die Waldflächen im Gemeindegebiet von Schwalm-tal einer differenzierten Betrachtung unterzogen. Laubwaldflächen gemäß ATKIS wurden als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen. Die Misch- und Nadelwaldflächen gemäß ATKIS wurden im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung als konkurrierender Belang berücksichtigt. Teilbereiche dieser Flächen sind nicht für die direkte Flächeninanspruchnahme zu nutzen, da es sich nach Prüfung durch die Forstbehörde<sup>23</sup> um standortgerechte Laubwaldflächen mit Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung handelt, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Dennoch verbleiben ausreichend Bereiche auch unter Berücksichtigung der Flächen, die im Allgemeinen mit ökologisch eher geringwertigeren Nadelholz- oder Nadelholzmischbeständen bestockt sind, um WEA zu errichten und wirtschaftlich zu betreiben.

Unter Berücksichtigung der Misch- und Nadelwaldflächen gemäß ATKIS steht der Windenergienutzung ein Anteil von ca. 8,5 % der Gemeindefläche abzüglich der „harten“ Tabuzonen zur Verfügung. Ohne Misch- und Nadelwaldflächen gemäß ATKIS stünden lediglich ca. 4,5 % der Gemeindefläche abzüglich der „harten“ Tabuzonen zur Verfügung. Die Waldflächen in den Potenzialflächen stellen damit einen erheblichen Flächenanteil dar. Die differenzierte Betrachtung der Waldflächen, in denen Teilbereiche lediglich vom Rotor überstrichen werden können, sowie die „weichen“ Tabuzonen, die aus städtebaulichen Gründen nicht weiter reduziert werden können bzw. es nicht zweckmäßig ist, geringere vorsorgende immissionsschutzrechtliche Abstände zugrunde zu legen, wird davon ausgegangen, dass nur unter Einbeziehung der Misch- und Nadelflächen gemäß ATKIS der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird.

Gemessen an den Möglichkeiten der Gemeinde Schwalm-tal kann somit davon ausgegangen werden, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum verschafft wird.

---

<sup>23</sup> Stellungnahme und übermittelte Daten des Landesbetriebs Wald und Holz vom 30.07.2019 und 16.09.2019 sowie 16.01.2020.

## 5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

### 5.1 Art der Darstellung

Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA der Gemeinde Schwalmatal erfolgt als überlagernde Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“, die als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit im Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ mit Umrandung dargestellt wird (s. Plandarstellung). Die im FNP nachrichtlich übernommenen Trinkwasserschutzzonen („Wasserschutzgebiet (Zonenbeschreibung siehe Einschrieb)“) der Wassergewinnungen Amern, Lüttelbracht, Breyell sowie Dülken und Boisheim werden übernommen. Auch übernommen werden die nachrichtlichen Übernahmen „Fläche für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen“, „Landschaftsschutzgebiet (gem. derzeit rechtskräftigen Landschaftsplänen)“, „geschützter Landschaftsbestandteil (gem. derzeit rechtskräftigen Landschaftsplänen)“, „Bodendenkmal (Nummerierung gemäß Denkmalliste)“, „Sondergebiet Bund“ und „Lärmschutzbereich Fluglärm (Zone siehe Einschrieb)“ (hier: Zone C).

Die Nummerierung der Teilflächen wird im Vergleich zu den im Gesamträumlichen Konzept untersuchten Potenzialflächen angepasst, so dass die Potenzialfläche 2 im Gesamträumlichen Konzept als Teilfläche 1 im FNP als Konzentrationszone für WEA dargestellt wird. Entsprechend einer fortlaufenden Nummerierung entsprechen die Potenzialflächen 3, 4 und 5 im Gesamträumlichen Konzept den Teilflächen 2, 3 und 4, die als Konzentrationszonen für WEA im FNP dargestellt werden (vgl. Abb. 4).

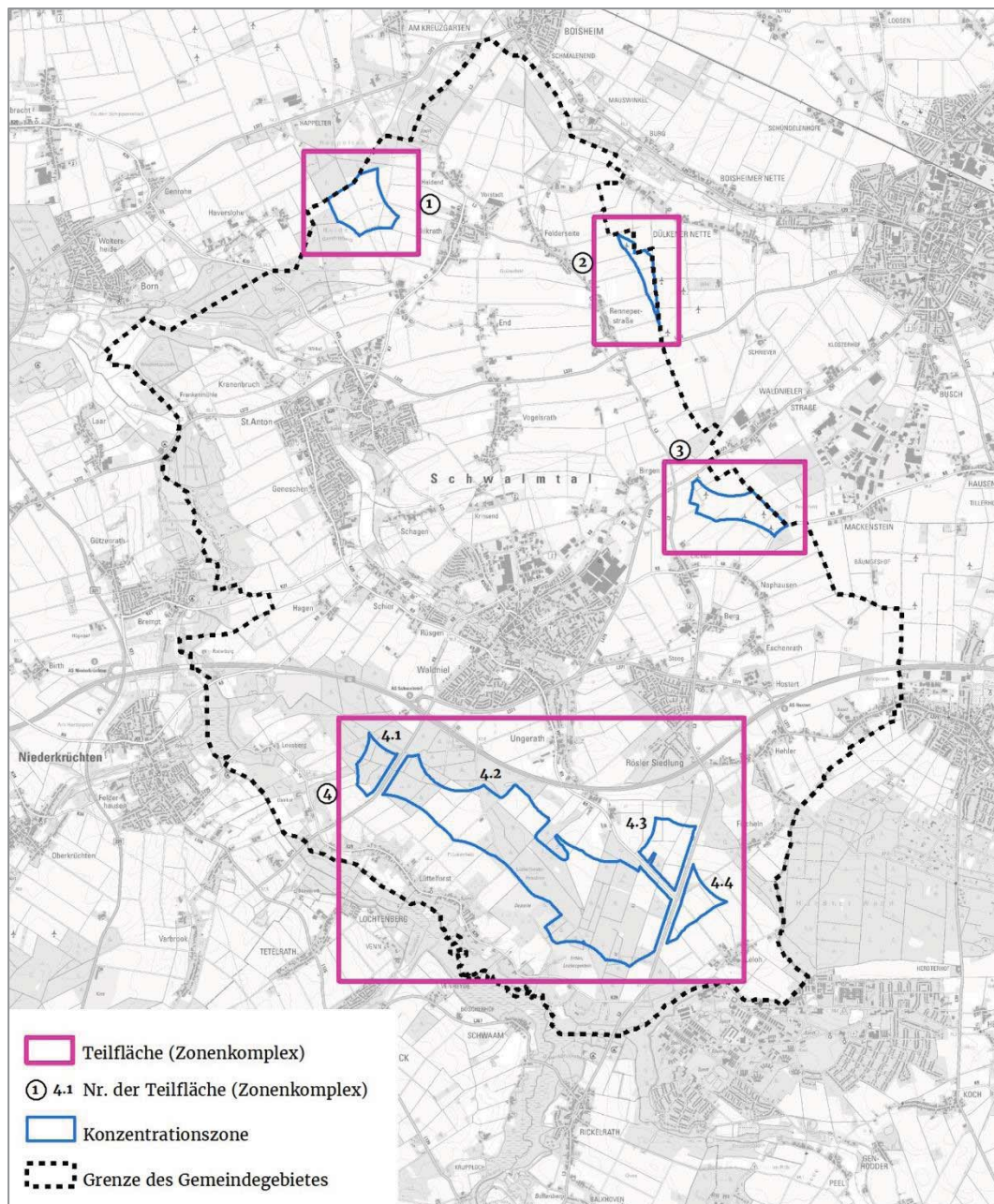


Abb. 4 Lage der geplanten Konzentrationszonen im Gemeindegebiet von Schwalmtal  
(Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## 5.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG<sup>24</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen – darunter die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG.

Entsprechend dem Ziel der Raumordnung liegen alle Teilflächen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. Regionalplan Kap. 5.5.1 „Windenergieanlagen“).

<sup>24</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).



Die Teilfläche 1 ist im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ größtenteils überlagert als „Windenergiebereich“, z. T. als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ und z. T. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die Teilflächen 2 und 3 sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ größtenteils überlagert als „Windenergiebereich“ dargestellt. Die Teilfläche 4 (Flächenkomplex aus vier Einzelflächen) ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Waldbereich“ z. T. überlagert als „Windenergiebereich“ und mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Die Teilfläche 1 stellt – ausgenommen des südöstlichen Randbereichs – einen Teilbereich des entlang der nördlichen Gemeindegebietsgrenze erstreckenden „Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ angrenzend zu einem „Bereich zum Schutz der Natur“ dar. Im Randbereich und angrenzend bestehen Waldflächen, entlang der Wege und im Bereich einer Baumschulfläche sind Gehölzstrukturen vorhanden – **in der Baumschulfläche zumindest bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann**. Die Biotopvernetzung wie auch die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sind weiterhin möglich – auch infolge eines möglichen Repowerings (vgl. Grundsätze der Raumordnung, Regionalplan Kap. 4.2.3 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“). Die Teilfläche 4 stellt einen Teilbereich des im südlichen Gemeindegebiet erstreckenden „Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ angrenzend zu „Bereichen zum Schutz der Natur“ südlich der Bundesautobahn 52 sowie entlang der Schwalm an der südwestlichen Gemeindegebietsgrenze dar. Innerhalb und im Umfeld bestehen Waldflächen sowie Gehölzstrukturen entlang der Wege und Straßen. Die Biotopvernetzung wie auch die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sind weiterhin möglich – auch infolge eines möglichen Repowerings (vgl. Grundsätze der Raumordnung, Regionalplan Kap. 4.2.3 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“).

Die bestehenden WEA in den Teilflächen 2 und 3 lassen darauf schließen, dass in diesen Teilflächen grundsätzlich eine Windenergienutzung wirtschaftlich möglich ist.

Südlich der Teilfläche 3 ist im Regionalplan eine „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Bestand und Planung)“ dargestellt. Südlich der Teilfläche 2 sowie zwischen den Einzelflächen und im Umfeld der Teilfläche 4 sind „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie nördlich der Teilfläche 4 eine „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ dargestellt. Die im Regionalplan dargestellten Straßen sind von der Darstellung als Konzentrationszone im FNP ausgeschlossen. Die Verbindungsfunktion und somit die Linienverläufe der dargestellten Straßentrassen sind gewährleistet (vgl. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Regionalplan Kap. 5.1.4 „Straßennetz“).

Südlich der Teilfläche 4 ist ein „Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt. Unter Berücksichtigung von Mindestabständen zum bereits aktiven Abbau von Kiesen und Sanden hinsichtlich der Standsicherheit ist die Darstellung der Konzentrationszone für WEA mit den Zielen der Raumordnung für oberflächennahe Bodenschätze (s. Regionalplan Kap. 5.4.1) vereinbar, da die Rohstoffgewinnung

außerhalb der Teilfläche stattfindet und nur im äußeren Randbereich Mindestabstände zwecks Standsicherheit zu berücksichtigen sind. **Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 und angrenzend befindet sich ein Sondierungsbereich für künftige BSAB (Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze), in dem andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig sind. Da der Sondierungsbereich nur randlich in die Teilfläche 4 hineinragt, hiervon auch Teilbereiche nicht für die direkte Flächeninanspruchnahme in Frage kommen und künftige WEA nur in einem Abstand des Rotorradius zum Rand der Teilfläche 4 errichtet werden, ist die Darstellung der Konzentrationszone für WEA mit den Zielen der Raumordnung (s. Regionalplan Ziel 8, Kap. 5.4.1) vereinbar.**

Die für die Flächenermittlung zugrunde gelegten Kriterien für Tabuflächen und konkurrierenden Belange ermöglichen eine Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit der möglichen Errichtung von WEA ausschließlich in diesen Konzentrationszonen und dem Freihalten des verbleibenden Gemeindegebietes von Schwalmtal. Alle Teilflächen dienen der nachhaltigen Entwicklung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Die städtebaulichen Entwicklungspotenziale für Siedlungsflächen, Gewerbeflächen und Freiräumen werden mit dieser Planung nicht beschnitten. Die im Rahmen eines möglichen Repowerings in der Teilfläche 2 und 3 zu errichtenden WEA sind im dann notwendigen Genehmigungsverfahren unter den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen wie geplanten Vorbelastungen zu planen. Die Teilflächen 2 und 3 liegen im Bereich vorhandener WEA bzw. die Teilflächen 3 und 4 entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesautobahn 52, Landesstraßen 3, 371 und 475 sowie Kreisstraßen 8 und 9). Mit der Konzentrationswirkung der Teilflächen wird der verbleibende Freiraum im Gemeindegebiet von WEA frei gehalten. Eine Belastung der freien Landschaft durch verstreut stehende Einzelanlagen („Verspargelung“) wird somit weitestgehend vermieden.

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche werden zum Teil überlagert von Waldbereichen gemäß Regionalplan. Aufgrund der übergeordneten landesplanerischen Vorgaben der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen<sup>25</sup> sind die von Waldbereichen überlagerten Windenergiebereiche gemäß Regionalplan nicht mehr zwingend umzusetzen. Die 1. Änderung des LEP schränkt die Waldinanspruchnahme insofern ein, dass unter Berücksichtigung, dass „die kommunale Bauleitplanung [...] im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen“ muss, die Waldinanspruchnahme nur dann erfolgen kann, wenn dieses Ziel außerhalb der Waldbereiche nicht erfüllbar ist. In dem der Flächenermittlung zugrundeliegenden Plankonzept wurden die im Gemeindegebiet vorhandenen Waldflächen einer differenzierten Betrachtung unterzogen. In einem ersten Schritt wurden die Laubwaldflächen gemäß ATKIS<sup>26</sup> als „weiche“ Tabuzone ausgeschlos-

---

<sup>25</sup> LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]; MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019, Seite 441 bis 462. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10987&sg=0&val=10987&ver=2&menu=1) [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

<sup>26</sup> Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

sen; die Misch- und Nadelwaldbereiche gemäß ATKIS wurden im Rahmen der Einzelflächenbewertung weitergehend bzgl. ihrer Eignung geprüft. Bzgl. der „weichen“ Tabuzonen ist es nicht zweckmäßig, geringere vorsorgende Immissionsschutz-Abstände vorzusehen, da dann evtl. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm) eine Umsetzung der WEA nicht mehr möglich wäre. Es wird davon ausgegangen, dass nur unter Einbeziehung der Misch- und Nadelwaldflächen gemäß ATKIS der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA erfolgt auch nach den im LEP formulierten Zielen (z. B. Siedlungsentwicklung, Freiraumsicherung) und Grundsätzen (z. B. Klimaschutz, Freiraumschutz, Bodenschutz).

Weitere Schutzgüter wie Boden, Fläche, Wasser, Klima, Biotop- und Artenschutz, Landschaft, Siedlungsstruktur und landschaftsbezogene Erholung wurden im Umweltbericht berücksichtigt, dessen Ergebnisse in die Abwägung mit einfließen.

Die Darstellung der Teilflächen 1, 2, 3 und 4 als Konzentrationszonen für WEA im FNP der Gemeinde Schwalmthal ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

### 5.3 Planung und Nutzungsbeschränkungen

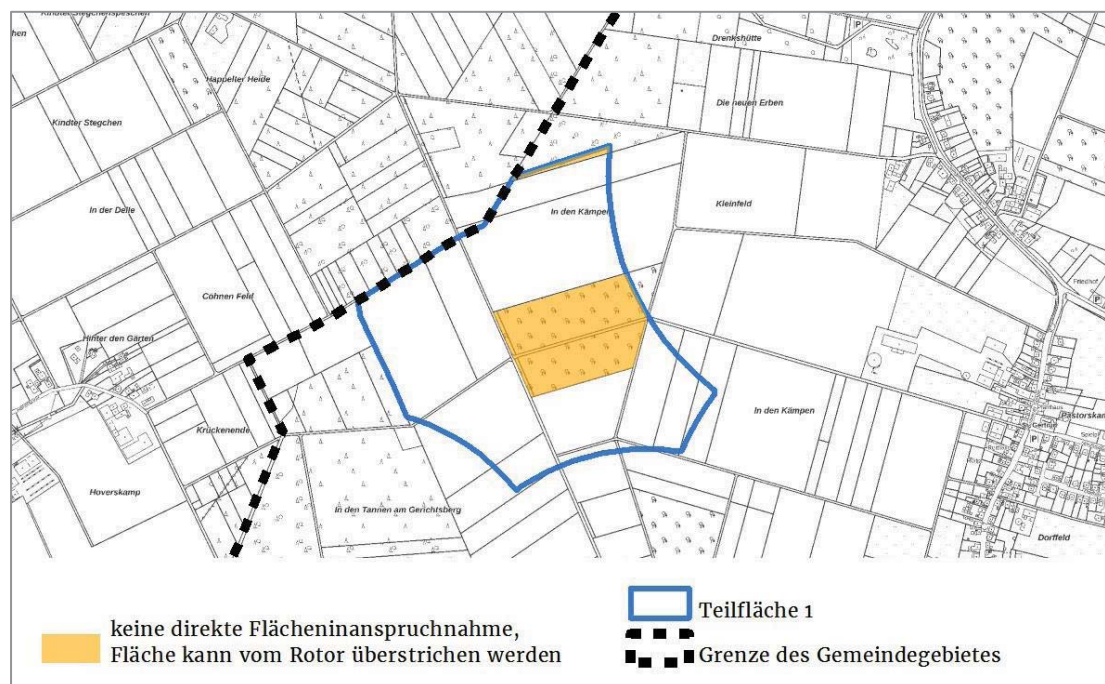
Neben der Unterbringung der Windenergieanlagen selbst sind in den Konzentrationszonen auch Nebenanlagen, die für die Betreuung der Anlagen notwendig sind (z. B. Kranstellplatz, ggf. Trafogebäude, Erschließungsanlagen, Messtechnikstationen), zulässig. Alle Anlagenteile der WEA inklusive der Rotoren dürfen die Grenzen der Konzentrationszone nicht überschreiten. Außer der Windenergienutzung bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden, weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt.

Innerhalb der Teilfläche 1 befindet sich eine Baumschulfläche, [die bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann](#), sowie im nordöstlichen Randbereich eine Waldfläche, die beide lediglich vom Rotor überstrichen werden können (s. [Abb. 5](#)). [Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume auch grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung](#). Weitere Waldflächen bestehen im Umfeld der Teilflächen 1, 2 und 3. Innerhalb der Teilfläche 4 und im Umfeld bestehen Waldflächen, die gemäß ATKIS Misch- und Nadelwaldflächen umfassen. Nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz<sup>27</sup> umfassen diese Waldflächen z. T. auch standortgerechte Laubwaldflächen, die aufgrund ihrer Biotopverbundfunktion und hoher ökologischer Bedeutung nicht als Fundament- bzw. Maststandort oder für Kranstellflächen bzw. Zuwegungen genutzt, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Auch die in der Teilfläche 4 abgegrenzten geschützten Landschaftsbestandteile, die gesetzlich geschützten Biotope, die Bodendenkmalfläche und die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung sowie das geplante Naturschutzgebiet gemäß Vorentwurf Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ können lediglich vom Rotor überstrichen

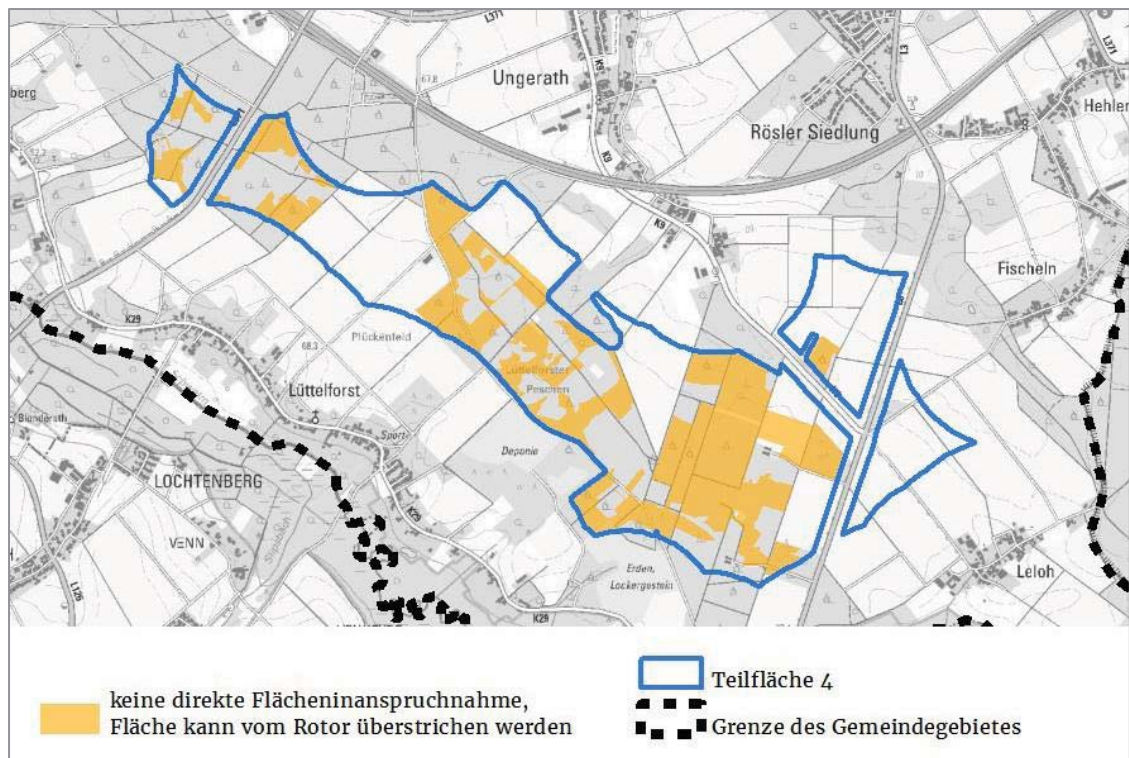
---

<sup>27</sup> Schriftliche Mitteilung vom 30.07.2019 und 16.01.2020 sowie übermittelte Daten vom 16.09.2019.

werden (s. **Abb. 6**). Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 ist der Sondierbereich für künftige BSAB (Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze) gemäß Regionalplan zu berücksichtigen. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die langfristige Sicherung der Lagerstätte und der ggf. zukünftige Abbau nicht zu gefährden. Insbesondere in den größeren Bereichen, die nicht als Maststandort infrage kommen, sind möglicherweise Bereiche für die Windenergie nicht nutzbar. Eine Ermittlung dieser Bereiche ist jedoch nicht erfolgt, da nicht vorhergesehen werden kann, welche Rotorgrößen bei der zukünftigen, technischen Entwicklung erreicht werden können. Um somit diese Flächen nicht von vornherein auszuschließen, die bei größeren Anlagen im Umfeld von größeren Rotoren überstrichen werden könnten, werden diese Bereiche mit berücksichtigt.



**Abb. 5 Teilfläche 1 mit Flächen, die nicht als Maststandort genutzt, jedoch vom Rotor überstrichen werden können**  
(Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



**Abb. 6 Teilfläche 4 mit Flächen, die nicht als Maststandort genutzt, jedoch vom Rotor überstrichen werden können**

(Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Zu den innerhalb, im Randbereich bzw. im Umfeld der Teilfläche 2 bzw. Teilfläche 3 bestehenden WEA sind bei Errichtung zusätzlicher WEA Mindestabstände zu berücksichtigen.

Der südliche Randbereich der Teilfläche 3 liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m zur Kreisstraße 8. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)<sup>28</sup> bedürfen bauliche Anlagen jeder Art und somit auch WEA längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Aufgrund des südwestlich der Teilfläche 4 stattfindenden Rohstoffabbaus (Kies, Sand) sind im äußeren Randbereich aus Standsicherheitsgründen Mindestabstände zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme und für ggf. notwendige Ausgleichsflächen ist der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten. Entsprechende Abstimmungen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den örtlichen Betreibern der in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB.

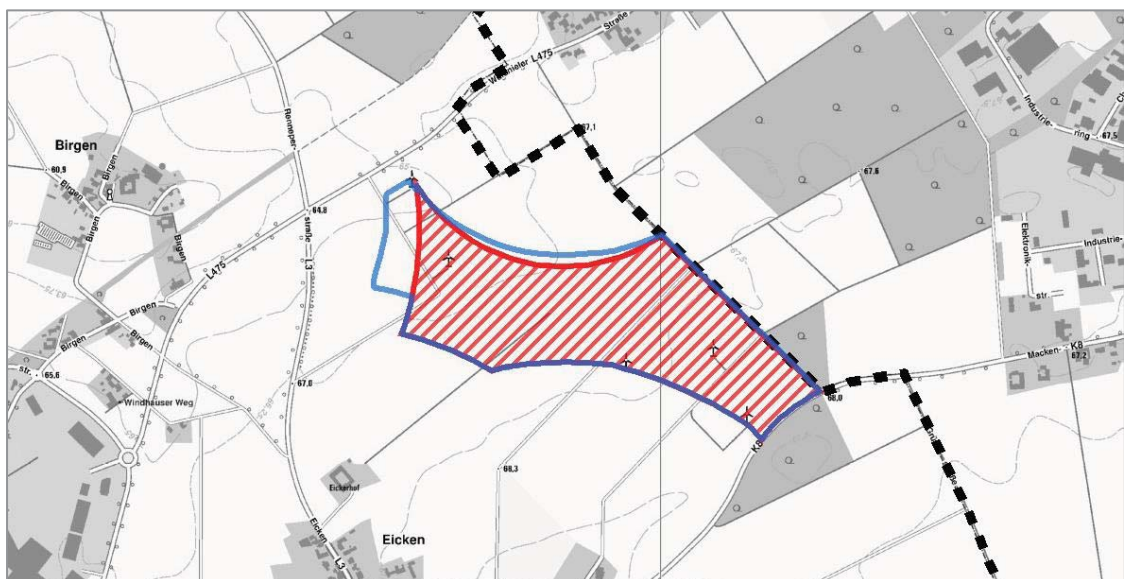
<sup>28</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.

#### 5.4 Lage / Abgrenzung / Flächennutzung

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Schwalmtal und umfasst die bisherige Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ (s. Kap. 1.2) sowie die Darstellung der folgenden Teilflächen (Konzentrationszonen/-komplexe):

- Teilfläche Nr. 1 „Dilkrath“ (28,4 ha) – entspricht Potenzialfläche 2 im **Gesamträumlichen Konzept**: Fläche im nördlichen Gemeindegebiet nordwestlich von Dilkrath an der Gemeindebegrenzung zur Stadt Nettetal; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baumschule;
- Teilfläche Nr. 2 „Rennepstraße“ (9,9 ha) – entspricht Potenzialfläche 3 im **Gesamträumlichen Konzept**: Fläche im nordöstlichen Gemeindegebiet nordöstlich von Rennepstraße an der Gemeindebegrenzung zur Stadt Viersen; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, im Randbereich und angrenzend: Windenergienutzung (1 WEA im nordöstlichen Randbereich und 4 WEA im Stadtgebiet von Viersen);
- Teilfläche Nr. 3 „Eicken“ (25,5 ha) – entspricht Potenzialfläche 4 im **Gesamträumlichen Konzept**: Fläche im östlichen Gemeindegebiet nordöstlich von Eicken an der Gemeindebegrenzung zur Stadt Viersen; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (2 WEA innerhalb, 3 WEA im Randbereich);
- Teilfläche Nr. 4 „Ungerath“ (13,8 ha / 211,5 ha / 23,6 ha / 16,3 ha) – entspricht Potenzialfläche 5 im **Gesamträumlichen Konzept**: Fläche im südlichen Gemeindegebiet südlich von Ungerath und Waldniel und nordöstlich von Lüttelforst; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, Forstwirtschaft.

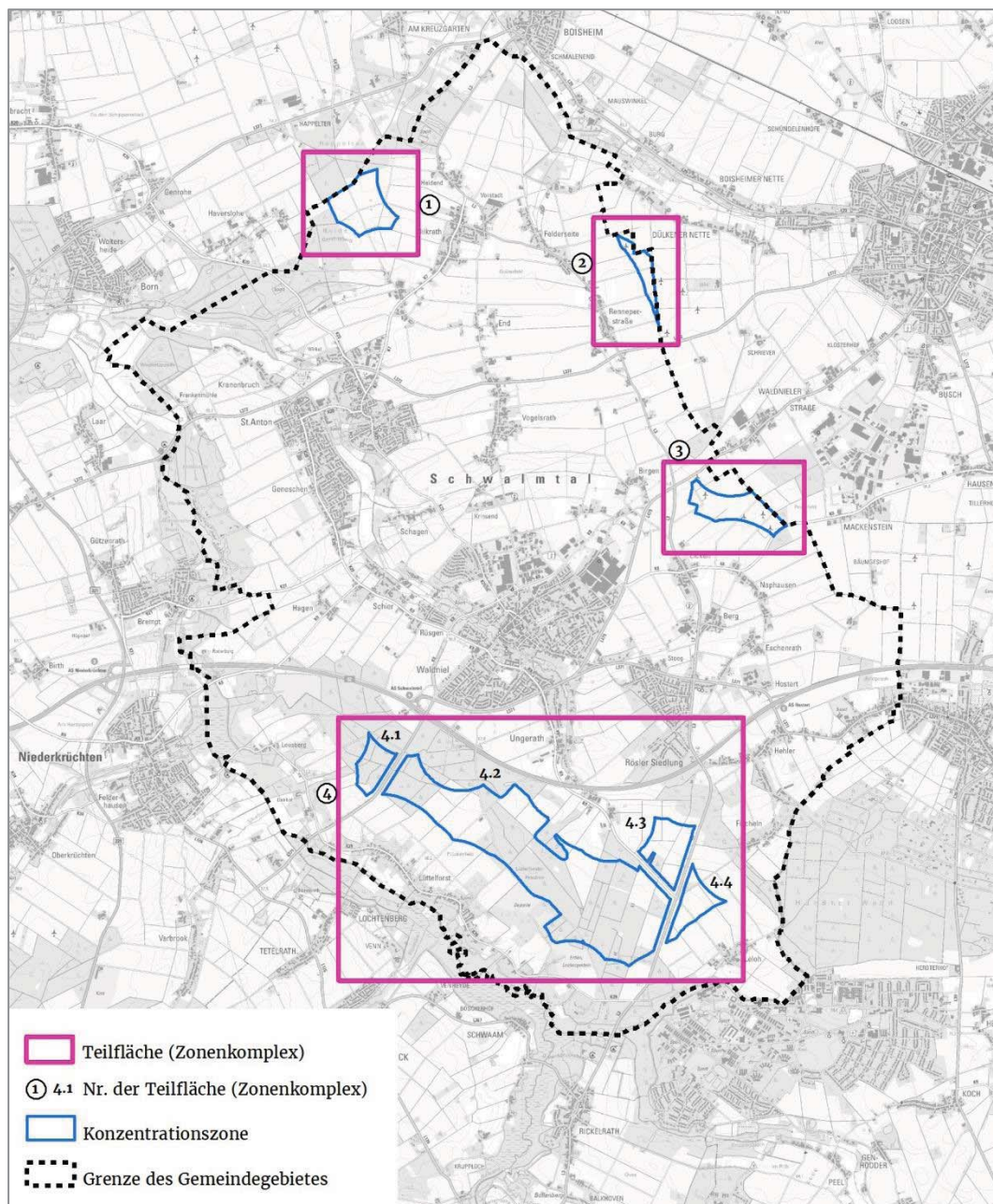
Wie aus **Abb. 7** ersichtlich, umfasst die Potenzialfläche nordöstlich der Ortslage Eicken gemäß Plankonzept vollständig die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ (Altfläche). Es ist vorgesehen, den Bereich der Altfläche als Konzentrationszone für WEA zu übernehmen.



**Abb. 7** Abgrenzung des Geltungsbereiches der Teilfläche 3 (blau) zur 3. FNP-Änderung (rot: bestehende Konzentrationszone)  
(Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die 3. FNP-Änderung umfasst vier Konzentrationszonen-Komplexe inklusive der bereits im FNP als Konzentrationszone dargestellten Fläche (Abb. 6). Die neu dargestellten Konzentrationszonen (Teilfläche 1, 2, 3 und 4) umfassen rund 329,0 ha, die etwa 6,84 % des Gemeindegebietes<sup>29</sup> entsprechen (Abb. 8).

Die Darstellung der Konzentrationszone hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der einer Windenergienutzung außerhalb dieser Konzentrationszone in der Regel entgegensteht.



**Abb. 8** Lage der geplanten Konzentrationszonen im Gemeindegebiet von Schwalmtal (Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

<sup>29</sup> Bezogen auf die Gemeindegebietsgröße von 4.811,3 ha (vgl. Liegenschaftskataster Schwalmtal - Geoportal Niederrhein (o. J.), Stand 17.08.2019, [http://geoportal-niederrhein.de/files/opendatagis/Kreis\\_Viersen/](http://geoportal-niederrhein.de/files/opendatagis/Kreis_Viersen/) [01.10.2019]).

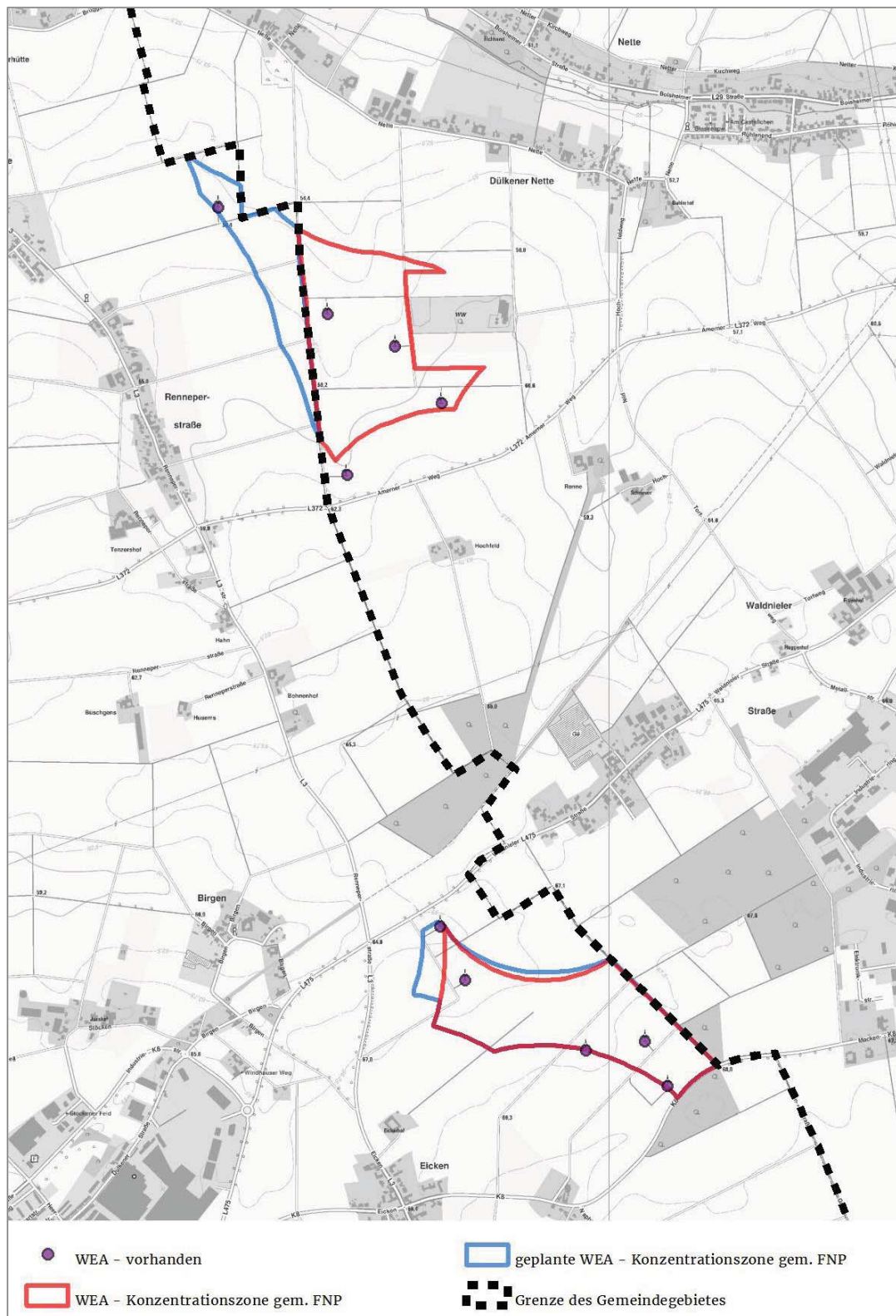
## 5.5 Repowering

Im Rahmen des Repowerings werden ältere WEA durch neue, in der Regel höhere und leistungsstärkere Anlagen, mit denen die Möglichkeit besteht, mehr Strom zu erzeugen, ersetzt. Die Gemeinde als Planungsträger darf bestehende WEA-Standorte innerhalb vorhandener Konzentrationszonen nicht ohne weiteres „wegplanen“, sondern muss bei seiner Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen. Das genannte Repowering-Interesse ist dabei allerdings lediglich einer der zu berücksichtigenden Belange. Der Planungsträger ist also nicht gezwungen, Altstandorte zu Konzentrationszonen zu machen, insbesondere dann nicht, wenn die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein Repowering am Altstandort wegen anderer, entgegenstehender Belange (z. B. Entfernung zu Wohnhäusern) nicht (mehr) in Betracht kommt.

Von den sechs im Gemeindegebiet von Schwalmtal bestehenden WEA (s. [Abb. 9](#)) befinden sich fünf innerhalb der im Rahmen der 54. FNP-Änderung im Jahr 2004 dargestellten und mit Neuaufstellung des FNP im Jahr 2006 übernommenen Konzentrationszone, drei davon im Randbereich. Die sechste WEA befindet sich östlich von Felderseite. Mit der 3. Änderung des FNP erfolgen eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone sowie die Darstellung weiterer Konzentrationszonen, so dass die zwei Bestandsanlagen innerhalb der Konzentrationszone im Rahmen eines Repowerings am Standort durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden könnten. Die Rotorfläche der drei Bestandsanlagen im Randbereich der Konzentrationszone ragen über die Abgrenzung der Konzentrationszone hinaus. Diese drei Anlagen mit maximaler Höhe von 100 m erhalten Bestandsschutz und können nicht im Rahmen eines Repowerings am gleichen Standort durch neue Anlagen ersetzt werden, da sich zukünftige WEA inkl. ihres Rotors innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen und heutige Anlagen Höhen von 200 m und mehr erreichen. Zum Zeitpunkt eines möglichen Repowerings sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen auch die ggf. vorliegenden Planungen bzw. vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung der 3. FNP-Änderung bliebe weiterhin die Konzentrationszone, die im Rahmen der 54. Änderung des FNP im Jahr 2004 dargestellt und mit Neuaufstellung des FNP im Jahr 2006 übernommen wurde, bestehen. Vorhandene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen des Plankonzeptes müssen diese Anlagen - etwa als Vorbelastung - Berücksichtigung finden.





**Abb. 9** Vorhandene WEA im nordöstlichen Gemeindegebiet von Schwalmatal mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Teilfläche 2 und 3 (blau) zur 3. FNP-Änderung (rot: bestehende Konzentrationszone) (Kartengrundlage: Lizenz dl-de/by-2-0, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## 5.6 Höhenbegrenzung

Auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)<sup>30</sup> ist es grundsätzlich möglich, in die Flächennutzungsplan-Darstellung eine Beschränkung der baulichen Höhe der Anlagen aufzunehmen. Diese muss jedoch aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sein.

Für die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone gilt aktuell eine Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe über Grund (maximale Höhe der baulichen Anlage), die seinerzeit insbesondere wegen der nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie aufgrund des möglichen Überragens der unter Denkmalschutz stehenden, weithin sichtbaren und den Ortsteil Waldniel prägenden, etwa 85 m hohen Pfarrkirche St. Michael durch höhere WEA begründet wurde. Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 100 m entsprechen jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und können i. d. R. nicht wirtschaftlich betrieben werden; auf eine Höhenbegrenzung wird verzichtet.

---

<sup>30</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

## 6 Berücksichtigung weiterer Belange

### 6.1 Erschließung, Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung

Für die Errichtung wie auch für die Wartung der Anlagen ist der Einsatz von Schwerlasttransporten bzw. Fahrzeugen mit Überbreiten / -längen notwendig. Die Nutzung der Autobahn für derartige Fahrzeuge geht über den sog. Gemeingebrauch hinaus und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Die direkte Erschließung der WEA-Standorte zu den freien Strecken der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten Bundesstraßen<sup>31</sup> ist nicht gestattet. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte, gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die direkte Erschließung der WEA über Wirtschafts- bzw. Anliegerwege zu den freien Strecken von Bundesstraßen gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)<sup>32</sup> wird seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht gestattet. Zur Abstimmung ist ein entsprechendes Erschließungskonzept, das auch die ggf. in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Einmündungen berücksichtigt, vorzulegen. Ggf. erforderliche Leitungslängs- bzw. -querverlegungen an Bundesautobahnen, Bundes- bzw. Landesstraßen sind im Genehmigungsverfahren beim jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen. Die zuständige Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach, ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen sind im konkreten Genehmigungsverfahren vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Gemeinde Schwalmtal, ggf. den Städten Nettetal und Viersen zu treffen, so auch zur Herstellung, dem Ausbau und der Unterhaltung der Wege.

Detailfragen der Netzanbindung für die Windenergieanlagen können nicht im Rahmen der FNP-Planung abschließend geklärt werden. Netzbetreiber treffen verbindliche Aussagen zur Aufnahmekapazität / Erfordernis von Umspannwerken erfahrungsgemäß erst bei Vorliegen des Antrags auf Baugenehmigung. Auch die Lage der zur Einspeisung der erzeugten Energie benötigten Kabeltrassen wird im FNP nicht dargestellt. Hierzu wird im konkreten Genehmigungsverfahren der Einspeisepunkt in das Stromnetz vom zuständigen Netzbetreiber abgefragt und geregelt. Die Verpflichtung zur Aufnahme dieser Energie ins öffentliche Netz ist im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)<sup>33</sup> geregelt. Vor dem Genehmigungsverfahren werden keine verbindlichen Aussagen getroffen.

Die vorhandenen WEA werden über die in den Konzentrationszonen verlaufenden bzw. geplanten Wirtschaftswege erschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser von den in geringem Umfang neu zu versiegelnden Flächen an den WEA wird auf den benachbarten, unversiegelten Flächen versickern

---

<sup>31</sup> Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Konzentrationszonen sind keine Bundesstraßen vorhanden.

<sup>32</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).

<sup>33</sup> Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel ~~5 3~~ des Gesetzes vom ~~13. Mai~~ **20. November** 2019 (BGBl. I S. ~~706~~ **1719**).

können. Ob ggf. eine technische Einrichtung zur Sammlung erforderlich ist, ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Anfall von Schmutzwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten; die Gewährleistung erfolgt durch den Betreiber bzw. Hersteller im Rahmen des jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahrens.

## 6.2 Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>34</sup> ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Bei der Festlegung der „weichen“ Tabukriterien im Rahmen des Plankonzeptes (siehe Kap. 4.1) wurden zum vorsorgenden Immissionsschutz Abstände von 600 m zu Wohnbauflächen gem. FNP berücksichtigt.

Des Weiteren wurde – außerhalb der bestehenden Konzentrationszone ein Abstand von 550 m zu folgenden Flächen berücksichtigt:

- Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Feuerwehr, Schießsport),
- Gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen (Hotel, Hotel / Ausfluglokal, Wochenendhaus / -gebiet) gem. FNP

Ein Abstand von 450 m wurde – außerhalb der bestehenden Konzentrationszone berücksichtigt zu

- Sonderbauflächen (Camping, Ausflugslokal, Ausflugslokal / Freibad, Angelpark, Gastgewerbe, Reiterhof, Reitsportanlage) gem. FNP,
- Ortslage gem. Innen- / Außenbereichssatzung sowie
- Wohngebäuden im Außenbereich.

Damit wird der Belang des Immissionsschutzes soweit Rechnung getragen, wie es auf Ebene der FNP-Planung möglich ist.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)<sup>35</sup> angegebenen Schall-Richtwerte eingehalten werden können; dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlagentyps sowie der konkreten Standorte durch ein entsprechendes Schallschutz-Gutachten vom Antragsteller nachzuweisen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfs der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke (tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten) nicht überschritten wird.

---

<sup>34</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).

<sup>35</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Bzgl. der vorhandenen sechs WEA in bzw. außerhalb der bestehenden Konzentrationszone werden die o. g. Richtwerte eingehalten. Bei einem Repowering bzw. einer Neuplanung ist die Einhaltung der Richtwerte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

In Bezug auf Infraschall, also Schall im Frequenzbereich unter 20 Hz, bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Infraschall ist nicht rein „windradtypisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlreichen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen sowie künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Baumaschinen oder Kraftfahrzeugen. Infraschall ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft<sup>36</sup> sind keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten.

### 6.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>37</sup> i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)<sup>38</sup> handelt es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes, welcher der Kompensationspflicht unterliegt. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP wird ein solcher Eingriff grundsätzlich vorbereitet; im Rahmen der FNP-Planung ist jedoch nicht ersichtlich, auf welchen Flächen bzw. in welchem Umfang der Eingriff erfolgt. Aussagen zum zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild oder zum erforderlich werdenden Kompensationsbedarf sind daher auf dieser Ebene nicht möglich. Dieser Belang ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären, in dem vom zukünftigen Anlagenbetreiber ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen ist.

Der Entzug land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzflächen ist möglichst gering zu halten. **WEA sollten möglichst nicht auf Kompensationsflächen errichtet werden. Artenschutzmaßnahmen sollten möglichst mit Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden, ggf. im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.** Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst nicht auf land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sondern z. B. durch Aufwertung bestehender Strukturen oder durch Abbuchung aus einem Ökokonto erfolgen.

---

<sup>36</sup> s. a. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall. – Stand 16.12.2015 sowie UMWELTBUNDESAMT (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.

<sup>37</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

<sup>38</sup> Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019.

#### 6.4 Landschaftsschutz

Laut Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmthal“<sup>39</sup> liegt die Teilfläche 1 größtenteils und die gesamte Teilfläche 4 im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Happelter Heide, Schomm“. Eine Darstellung von Konzentrationszonen ist hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen; es ist im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 2 BauGB jedoch erforderlich, dass vor der Genehmigung des FNP die zuständige Naturschutzbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung nach § 23 LNatSchG den entsprechenden Ausnahmetatbestand nach Art und Umfang in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt hat oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist (s. a. Windenergie-Erlass Kap. 8.2.2.5). Grundsätzlich kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 75 LNatSchG erteilt werden. ~~Im Rahmen der Offenlage wird die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt, mit deren Stellungnahme eine Aussage zur Möglichkeit einer Inaussichtstellung einer Befreiung bzw. einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplans, da keine entsprechende Schutzgebietsverordnung vorliegt, erwartet wird. Mit Stellungnahme des Kreises Viersen vom 09.01.2020 wird die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im FNP dargestellten Konzentrationszonen in Aussicht gestellt.~~

Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“<sup>40</sup> sind Anpassungen der Teilflächen und Erweiterungsflächen zu bestehenden Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Es sollen u. a. die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete „Kranenbachniederung“, „Schwalmtal“ und Happelter Heide, Schomm“ angepasst werden.

#### 6.5 Geplantes Naturschutzgebiet gemäß Vorentwurf Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“

Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“<sup>41</sup> sind neben Erweiterungsflächen zu bestehenden Naturschutzgebieten (NSG) auch die Neuausweisung des NSG N12 „Ungerather Wäldchen“ mit einer Fläche von ca. 34,3 ha vorgesehen. Die Fläche des NSG ist z. T. deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche VB-D-4703-016 „Feuchte Waldbereiche südlich von Ungerath“ mit herausragender Bedeutung und liegt im äußersten, nördlichen Randbereich und angrenzend der Teilfläche 4. Das geplante NSG umfasst insbesondere naturnahe und strukturreiche Laubwaldbereiche als Trittstein- und Refugial-Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit herausragender Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.

---

<sup>39</sup> KREIS VIERSEN (1982): Landschaftsplan Nr. 1 - Mittleres Schwalmthal.

<sup>40</sup> KREIS VIERSEN (2019): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“. Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Stand Juni 2019.  
<https://www.kreis-viersen.de/landschaftsplan> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

<sup>41</sup> KREIS VIERSEN (2019): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“. Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Stand Juni 2019.  
<https://www.kreis-viersen.de/landschaftsplan> [~~01.10.2019~~ 02.03.2020]

## 6.6 Artenschutz

Bereits auf FNP-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung so weit wie möglich zu berücksichtigen (s. dazu ministeriellen Leitfaden zum Artenschutz<sup>42</sup>). Hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP geht es darum, ob sich aufgrund des Vorkommens bestimmter Arten ggf. ein „Vollzugshindernis“ ergeben könnte. Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist gemäß o. g. Leitfaden eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Die geplanten WEA sollen auf intensiv genutzten Ackerflächen bzw. auf forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen errichtet werden, denen nur eine geringe ökologische Wertigkeit zugewiesen wird. Der Eingriff findet somit kleinflächig in einem sehr weit verbreiteten Lebensraum statt, der zudem für die im Raum vorkommenden seltenen oder gefährdeten Säugetier-, Kriechtier-, Lurch-, Schmetterlings-, Hautflügler-, Käfer-, Libellen-, Netzflügler-, Heuschrecken- oder Weichtierarten keine besondere Bedeutung aufweist. Sollten für Arten dieser Artengruppen überhaupt erhebliche Auswirkungen entstehen, werden diese über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt und etwaige erhebliche Beeinträchtigungen über diesen Ansatz vollständig kompensiert (vgl. KIEL 2015<sup>43</sup>).

Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.

Für die Teilfläche 1 und den südlichen Bereich der Teilfläche 4 erfolgten im Jahr 2017, z. T. auch in 2018 für eine konkrete Windenergieanlagenplanung faunistische Kartierungen zu Fledermausvorkommen und zur Avifauna<sup>44</sup>.

Für die abschließende Bewertung aller als Konzentrationszonen für WEA geplanten Teilflächen erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen parallel zum FNP-Änderungsverfahren die Erarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe 1)<sup>45</sup>.

---

<sup>42</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

<sup>43</sup> KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.

<sup>44</sup> DENZ, O. (2018a): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für zwei Windvorrangzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen. – Stand Juli 2018.

DENZ, O. (2018b): Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2017 in Dilkrath – Artenschutzrechtliche Überprüfung. – Stand: April 2018.

DENZ, O. (2018c): Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2017 in Dilkrath – Artenschutzrechtliche Überprüfung. – Stand: April 2018.

DENZ, O. (2018d): Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2017 in Ungerath – Artenschutzrechtliche Überprüfung. – Stand: April 2018.

DENZ, O. (2018e): Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2017 in Ungerath – Artenschutzrechtliche Überprüfung. – Stand: April 2018.

<sup>45</sup> ÖKOPLAN (2019-2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ in der Gemeinde Schwalmtal. Stand ~~Oktober 2019~~ März 2020.

Im Bereich der vier Teilflächen(-komplexe) und deren Umgebung wurden sieben Fledermausarten als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos vor allem im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. während des herbstlichen Zuges nachgewiesen.

Für das Umfeld der Teilfläche 1 bzw. 2 liegen Hinweise zu drei Quartierstandorten der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus vor (Wochenstuben- bzw. Winterquartier sowie ein Balzquartier im Kirchturm in Dilkrath und in Altbäumen an einer Hofanlage an der Straße Schellerbaum, Überwinterungsquartier mit zwei Tieren im Nordosten von Amern). Für das Umfeld der Teilfläche 3 liegt ein Hinweis zu einem Quartierstandort der Zwergfledermaus vor (Wochenstubenquartier in Schwalmtal-Eschenrath). Für das Umfeld der Teilfläche 4 liegen Hinweise zu Quartierstandorten der Zwergfledermaus (Wochenstuben-, Sommer-/Zwischen- bzw. Winterquartier u. a. in Schwalmtal-Lüttelforst bzw. Wegberg-Merbeck) sowie Wochenstuben der Breitflügelfledermaus im weiteren Umfeld der Teilfläche 4 vor. Weitere Quartierstandorte der Zwergfledermaus bestehen in zum Abriss vorgesehenen Gebäuden im ehemaligen JHQ Mönchengladbach ohne Angabe zur Anzahl der Tiere. Es liegen keine Hinweise zu ausgeprägten Flugkorridoren zwischen Quartier(en) und Jagdgebieten vor. Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 1, 2, ~~3 und 4~~ und 3 ist jeweils nicht von Quartieren mit einer größeren Anzahl von Tieren auszugehen, so dass aufgrund des Fehlens individuenreicher Wochenstuben vom Regelfall ausgegangen werden kann und kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. **Für das Umfeld der Teilfläche 4 liegt ein konkreter Hinweis zu einem Quartierstandort mit einer vermutlich größeren Anzahl an Tieren (wahrscheinlich Zwergfledermaus) vor. Jedoch wurden im Rahmen der bereits stattgefundenen Fledermauserfassungen zu einer konkreten Anlagenplanung keine signifikant erhöhten Flugbewegungen in diesem Bereich festgestellt, so dass auch hier nicht mit signifikant erhöhten Flugbewegungen und entsprechendem Gefährdungsrisiko von Fledermäusen zu rechnen ist.**

Im Regelfall können artenschutzrechtliche Konflikte für die genannten Arten im Rahmen der Standortwahl für die WEA und durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden<sup>46</sup>, durch die das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt wird. Ggf. können durch ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren die Abschalt Szenarien optimiert werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lassen sich durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Bereich der vier Teilflächen(-komplexe) sind nach aktuellem Informationsstand Vorkommen von bis zu 34 WEA-empfindlichen Vogelarten im Wirkraum der Vorhaben möglich. Für 27 dieser Arten lässt sich von vornherein das Eintreten von Verbotstatbestände - ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - vermeiden, so dass eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung für diese Arten erst im immissionsschutzrechtlichen

---

<sup>46</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.



Genehmigungsverfahren erforderlich wird. Für die Brutvogelarten Baumfalke, Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard konnte ein vorhabenverhinderndes Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; es wurde eine einzelflächenbezogene Betrachtung im Rahmen der ASP-Vorprüfung<sup>47</sup> vorgenommen.

Im Umfeld der Teilfläche 1 befindet sich ein Brutvorkommen des Baumfalcken außerhalb des im ministeriellen Leitfadens<sup>48</sup> genannten artspezifischen Wirkraums von 500 m und ein Brutvorkommen des Wespenbussards im Randbereich des artspezifischen Wirkraums von 1.000 m. Aufgrund der Entfernung zum äußeren Rand der Teilfläche 1 ist jedoch nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen. Zudem stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für Rohrdommel und Schwarzmilan liegen für alle vier Teilflächen und dessen Umfeld keine Hinweise zu Brutplätzen im jeweils artspezifischen Wirkraum von 1.000 m gemäß Leitfadens<sup>49</sup> vor.

Für das Umfeld der Flächen 2 und 3 liegen Einzelnachweise des Uhus vor, jedoch keine Hinweise zu Brutvorkommen. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass nach Inbetriebnahme der bestehenden WEA innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 2 bzw. 3 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sind.

Im unmittelbaren Umfeld der Teilfläche 4 sind innerhalb des artspezifischen Wirkraums von 1.000 m gemäß Leitfadens Brutnachweise des Uhus dokumentiert. Eine Uhu-spezifische Nachsuche erbrachte im Frühjahr 2018 jedoch keine konkreten Hinweise auf ein Brutvorkommen. Für den Uhu stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für den Rotmilan wurden im Umfeld der Teilfläche 4 in den letzten Jahren Brutnachweise oder zumindest Brutverdacht (Horstbau) gemeldet, die sich z. T. im artspezifischen Wirkraum von 1.500 m gemäß Leitfadens befinden. Für den Rotmilan stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für das im Umfeld der Teilfläche 1 und 4 gelegene Vogelschutzgebiet sind der Baumfalke, der Schwarzmilan und der Wespenbussard als Brutvögel und die Rohrdommel als

---

<sup>47</sup> ÖKOPLAN (~~2019~~ 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ in der Gemeinde Schwalmatal. Stand ~~Oktober 2019~~ März 2020.

<sup>48</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (2017): Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

<sup>49</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (2017): Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

Überwinterer gemeldet. Hinweise auf Brutvorkommen der Rohrdommel liegen nicht vor. Für Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Da keine konkreten Hinweise zu Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Wirkräume vorliegen bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann, sind fachgutachterliche Erfassungen auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Nach Stand ~~Oktober 2019~~ **März 2020** ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, so dass für das FNP-Änderungsverfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutzbelange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren, in dem zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind.

Für neu geplante WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (s. a. Leitfaden zum Artenschutz<sup>50</sup>).

## 6.7 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet), Vogelschutzgebiet) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im unmittelbaren Umfeld der im südlichen Gemeindegebiet geplanten Konzentrationszone (Teilfläche 4) liegt das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) und Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401), die in diesem Bereich deckungsgleich mit dem zuvor genannten FFH-Gebiet sind.

Im Nordwesten des Gemeindegebietes und angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301), das in einen größeren Abstand zu den geplanten Konzentrationszonen (nächstgelegene ist Teilfläche 1) liegt als die Schutzgebiete im südlichen Gemeindegebiet.

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose wurde, unter Einbeziehung aller relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung

---

<sup>50</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

möglicher Summationseffekte geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines der o. g. Natura 2000-Gebiete ernsthaft in Betracht kommen.<sup>51</sup>

Erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete und den vorhandenen Lebensraumtypen sowie für das Vogelschutzgebiet lassen sich ausschließen. Die Habitatbedingungen für die in den FFH-Gebieten und VSG nachgewiesenen Anhang II-Arten der FFH-RL sowie der Anhang I-Arten der V-RL werden sich nicht verschlechtern. Auch für deren Vorkommen in der Umgebung der FFH-Gebiete und des VSG lassen sich - ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur signifikanten Senkung des Kollisionsrisikos - erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. Das Vorhaben ist mit den Schutzziele und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes verträglich.

## 6.8 Flugsicherheit

Die Teilfläche 2 und 3 sowie der östliche Bereich der Teilfläche 4 liegen innerhalb des Anlagenschutzbereichs der zivilen Flugsicherungsanlage Mönchengladbach DVOR (MHV-VOR, Typ VOR). Zur Absicherung der Flugsicherheit sind Bauhöhenbeschränkungen sowie Einschränkungen bzgl. des Lärmschutzes nicht auszuschließen und im weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen. **Das Plangebiet liegt im Interessensbereich des militärischen Luftverteidigungsradars Marienbaum und im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.** Grundsätzlich ist in den Teilflächen die Errichtung von WEA möglich; auf Grund der Nähe zur Flugsicherungsanlage **und zu militärischen Richtfunkstrecken** muss jedoch mit Einschränkungen (insbesondere Höhenbegrenzungen) gerechnet werden, auch kann es zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen. Eine abschließende Prüfung kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, da eine Zulassung abhängig ist von den genauen Anlagenstandorten und -dimensionen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie ~~die Wehrbereichsverwaltung West~~ **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (ehemals Wehrbereichsverwaltung West)** werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erfolgen. Besitzen Anlagen eine Höhe von über 100 m, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA durch Kennzeichnung bzw. Befeuerung gemäß § 12 Abs. 4 und §§ 14 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)<sup>52</sup> erforderlich, die im Rahmen des luftrechtlichen Prüfverfahrens zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

---

<sup>51</sup> ÖKOPLAN (~~2019-2020~~): 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwalmtal - Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Vogelschutz-Verträglichkeitsvorprüfung. ~~Oktober 2019~~ **Stand März 2020.**

<sup>52</sup> Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel ~~2 Absatz 11 11~~ des Gesetzes vom ~~20. Juli 2017~~ **30. November 2019** (BGBl. I S. ~~472~~ **1942**).

Es sind i. d. R. Kennzeichnungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen<sup>53</sup> vorgesehen. **WEA sind zudem als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.**

### 6.9 Grundwassermessstellen

Das Plangebiet liegt innerhalb der durch Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen sind noch über einen längeren Zeitraum wirksam, wodurch Bodenbewegungen – auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg – nicht auszuschließen sind.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 1, 3 und 4 befinden sich nach Auskunft des Erftverbandes und der RWE Power AG aktive bzw. inaktive (abgeworfene) Grundwassermessstellen, die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>54</sup> sind. Es ist deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren. Zudem beeinflussen inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes. Zu Beginn der Bauphase sind aktuelle Pläne der gewässerkundlichen Anlagen zu berücksichtigen.

### 6.10 Wasserschutz

Das Plangebiet liegt zum Teil in den Schutzzonen III A1, III A2 und III B der Wassergewinnung Amern, in den Schutzzonen III A2 und III B der Wassergewinnung Lüttelbracht und in den Schutzzonen III B der Wassergewinnungen Breyell bzw. Dülken und Boisheim. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind die Bereiche der Konzentrationszonen für WEA, die sich innerhalb dieser Schutzzonen befinden, grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA nutzbar. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während der Errichtung, des Betriebes oder bei Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Seitens des Dezernats 54 (SG 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser) der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine Bedenken, wenn ein Sicherheitsabstand von 200 m zwischen den Brunnen und den ~~WEA-Maststandorten~~ **Spitzen der Rotorblätter der WEA** eingehalten wird **sowie die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der ggf. betroffenen Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten werden.**

### 6.11 Erdbebengefährdung und -überwachung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 1 / S. Es sind die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. DIN EN 1998-6:2006-03 sowie entsprechende Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. **Weiterhin sind die Regelwerke DIN 4149 und DIN EN 1998 Teile 5 und 6 zu beachten.**

---

<sup>53</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02. September 2004 (BAnz. Nr. 168 S. 19937), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz. AT 01.09.2015 B4).

<sup>54</sup> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

~~Das Plangebiet liegt außerhalb der von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien.~~ Das Plangebiet liegt teilweise im 10 km-Radius um die am 08.06.2018 in Betrieb genommene Erdbebenmessstation Herkenbosch (international registriertes Kürzel: HRKB) des Niederländischen Erdbebendienstes beim Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI, Niederlande) in Kooperation mit dem Geologischen Dienst NRW. Die Teilfläche 1 liegt zwischen 8,8 km und 9,5 km und die Teilfläche 4 zwischen 5,8 km und 9,7 km von der Station entfernt. Die Station dient insbesondere der seismischen Überwachung der Niederrheinischen Bucht. Nach Stellungnahme des Stationsbetreibers vom 18.03.2020 ist die Verlegung der Station bei Betroffenheit durch Erschütterungen konkreter WEA nicht ausgeschlossen.

## 6.12 Infrastrukturtrassen

Nach § 9 FStrG<sup>55</sup> bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von 40 m bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)<sup>56</sup> bedürfen bauliche Anlagen jeder Art längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, ebenfalls einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde. Diese Anbaubeschränkungszone sind im Plankonzept – außer im Bereich der bestehenden Konzentrationszone – als „weiche“ Tabuzone berücksichtigt, so dass nur der südliche Randbereich der Teilfläche 3 (hier: Kreisstraße 8) betroffen ist.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 FStrG bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelfallprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Zur Abstimmung mit Straßen NRW ist ein entsprechendes Erschließungskonzept, das auch die ggf. in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Einmündungen berücksichtigt, vorzulegen. Die zuständige Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 52 darf durch die Windenergieanlagen nicht gefährdet werden (z. B. durch Brand, Eiswurf); zur Vermeidung wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind von klassifizierten Straßen Abstände gemäß Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 04. Februar 2015 einzuhalten. Diese Abstände bemessen sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, rechtwinklig gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, weist die Straßenbauverwaltung darauf hin, dass sie sich von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrs-

---

<sup>55</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).

<sup>56</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.

teilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

**Gegenüber der Straßenbauverwaltung können aus dieser Planung heraus keine Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Die Straßenbauverwaltung Für Hochbauten weist auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.**

Im Rahmen eines möglichen Repowerings der vorhandenen WEA in der Teilfläche 2 bzw. 3 ist im dann erneut notwendigen Genehmigungsverfahren die Straßenbauverwaltung erneut zu beteiligen.

Innerhalb der Teilfläche 4 befindet sich eine dinglich gesicherte Rohrleitung der RWE Power AG, zu der ein 6 m breiter Schutzstreifen einzuhalten ist; die Bereiche müssen jederzeit frei zugänglich sein, eine Überbauung ist nicht gestattet.

**Das Plangebiet liegt im Umfeld der Bundesautobahn 52, die zugleich eine Militärstraße ist. Eine abschließende Prüfung kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, da eine Zulassung abhängig ist von den genauen Anlagenstandorten und -dimensionen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.**

Im südlichen Randbereich der Teilfläche 4 befindet sich eine Gasleitung der NEW Netz GmbH, die ggf. gesichert werden muss bzw. zu der ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Die genaue Lage der sich im Bestand der NEW Netz GmbH befindlichen Versorgungsleitungen ist über die Planauskünfte im Netzbetrieb der NEW Netz GmbH zu erfragen. Grundsätzlich sind die vorgeschriebenen Regelwerke aus den Bereichen Allgemeiner Tiefbau, Elektrobau, Rohrleitungsbau und Straßenbau zu beachten. Bei Arbeiten nahe der Gasleitungen sind u. a. die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Zwischen den Versorgungsanlagen der NEW Netz GmbH und anderen Ver- und Entsorgungsanlagen (einschließlich Absperrarmaturen) muss ein lichter, waagerechter Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden (bei Kreuzungen der Versorgungsleitungen mindestens 0,2 m). In Kabelnähe dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge benutzt werden. Jede Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen, auch geringe Druckstellen oder Beschädigungen der Ummantelung, ist sofort der Netzleitstelle zu melden. Bei der Ausführung der Oberflächenbefestigung sind die Straßenkappen von Schiebern, Hydranten, Ventilen und sonstigen Anlagen ggf. zu heben und dem endgültigen Niveau der Fahrbahnen und Gehwege anzugleichen. Die Funktion der Armaturen und Hydranten muss erhalten bleiben. Die NEW Netz GmbH ist zu informieren, wenn Gestänge von Armaturen gekürzt oder verlängert werden müssen.

In der Teilfläche 4 befinden sich unterirdisch verlegte Kabeltrassen der Deutschen Telekom. Es sind ggf. Abstände (in der Regel 15,0 m) zwischen Erdungsanlagen der WEA und den Kabeltrassen zu berücksichtigen, um eine Gefährdung der Kabeltrassen bei einer eventuell auftretenden atmosphärischen Entladung vorzubeugen.

### 6.13 Schutz vor Schäden durch Eiswurf

Zum Schutz vor einer Eisbildung an den Rotorblättern wird der Betreiber bei fehlender Enteisungsanlage verpflichtet, die Anlage bei Eisbesatz abzuschalten und die hierfür notwendigen technischen Einrichtungen (Abschaltautomatik) vorzusehen. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 04.02.2015 gestellt. Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine standort- und anlagenbezogene Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### 6.14 Waldflächen

Im Randbereich der Teilfläche 1 befindet sich eine Waldfläche sowie innerhalb der Teilfläche 1 eine Baumschulfläche, die für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. **Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.** Zudem bestehen innerhalb der Teilfläche 4 standortgerechte Laubwaldflächen, die für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Für die **zumeist forstwirtschaftlich genutzten** Misch- und Nadelwaldflächen **mit einer im Allgemeinen ökologisch eher geringwertigeren Bestockung** innerhalb der Teilfläche 4 wird eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt (schriftl. Mitt. Landesbetrieb Wald und Holz vom 30.07.2019 **und vom 16.01.2020**). **Der forstrechtliche Ersatz, der flächenmäßig zu erfolgen hat und ein Mindestausgleichsverhältnis bei reinen Nadelholzbeständen von 1:1 aufweisen muss, ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln.**

### 6.15 Ausgleichsflächen

Im Bereich der Teilfläche 4 sind Flächen abgegrenzt, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt werden. Die Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen des Ausbaus bzw. Umbaus der Bundesautobahn 52, des Radwegebaus und -ausbaus bei Lüttelforst an der Landesstraße 371 bzw. an der A 52. Die Ökokontoflächen sind Teil des Flächenpools der Gemeinde Schwalmtal, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Kompensations- und Ökokontoflächen sind als Maststandorte (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegungen) für WEA nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Innerhalb der Teilfläche 4 befinden sich ~~zwei Ausgleichsflächen~~ **Kompensationsflächen** (Aufforstungsflächen) des Landesbetriebs Straßenbau: Flurstück Nr. 37 und Nr. 112, Flur 064, Gemarkung Waldniel **und Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung**. Die Kompensationsmaßnahmen dürfen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden bzw. falls eine Beeinträchtigung unvermeidbar ist, sind entsprechende Kompensationserfordernisse durch den Verursacher auszugleichen. Die Auto- bahn-niederlassung Krefeld von Straßen NRW ist **bei Betroffenheit der o. g. Flächen im**

Genehmigungsverfahren geplanter WEA zu beteiligen und über eine ggf. erforderliche Verlegung der Kompensationsflächen zu informieren. Die Straßenbauverwaltung prüft ob ein konkreter WEA-Standort mit den Ausgleichszielen vereinbar ist oder nicht. Bei der Beurteilung muss der prognostizierte Zustand (nach 30 Jahren) der Kompensationsmaßnahme mit seinen ökologischen Potenzialen für Pflanzen und Tiere zugrunde gelegt werden. Eine Einstufung als „Jungwald“ wäre z. B. nicht korrekt. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Ausgleichsflächen der Straßenbauverwaltung wären im Genehmigungsverfahren konkret zu berücksichtigen und der Nachweis der Kompensation gegenüber der Straßenbauverwaltung zu belegen.

#### **6.16 Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile**

Im südlichen Bereich der Teilfläche 4 liegt eine im Biotopkataster (Kennung: BK-4803-075) abgegrenzte Fläche ehemaliger Schießplätze, die von der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen als gesetzlich geschütztes Biotop („Trockene Heide“) definiert wurde. Innerhalb der Teilfläche 4 befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB 1.4-8 „Landwehr“, 1.4-12 „Landwehr“) gem. § 29 BNatSchG<sup>57</sup>.

Naturschutzrechtlich stehen diese kleinräumigen Gebiete aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverbote bzw. aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Maststandorte (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) für WEA nicht zur Verfügung. Ein Überstreichen der Flächen mit dem Rotor ist prinzipiell möglich, jedoch sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranstellflächen keinen negativen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben, ggf. sind Artenschutzmaßnahmen bzw. Pufferzonen festzulegen.

#### **6.17 Bau- und Bodendenkmalschutz**

Südöstlich der Teilfläche 1 befindet sich in Dilkrath die Kirche St. Gertrud (Baudenkmal Nr. 11). Südwestlich der Teilfläche 4 befindet sich die als Baudenkmal Nr. 58 eingetragene Katholische Pfarrkirche St. Jakobus in Lüttelforst. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG können mögliche Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen mit Hilfe von Visualisierungen geplanter WEA ermittelt und ggf. mit Anpassungen der WEA-Standorte reduziert werden.

Mit Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.01.2020 wird für die Teilfläche 3 angeregt, künftige WEA nicht in direkter Linie des historischen Weges, der vom Eicker Hof in Richtung Osten führt, zu errichten.

Der südwestlich der Teilfläche 4 gelegene Denkmalsbereich Lüttelforst ist als Naturlandschaft sowie als historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft ist zu erhalten und zu pflegen. Mit Wahl bzw. Anpassung der WEA-Standorte auch unter Berück-

---

<sup>57</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).



sichtigung sichtverschattender Elemente (z. B. Waldflächen) können ggf. auftretende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden.

Westlich der Teilfläche 1 befindet sich das mittelalterliche Bodendenkmal Nr. 12 „Galgenhügel“ (mittelalterlich). Im Nordosten der Teilfläche 4 und in der Umgebung besteht das frühneuzeitliche Bodendenkmal Nr. 69 „Flachsrösten“ (frühneuzeitlich). Die Bodendenkmale sind im Bestand zu erhalten. Eingriffe in das Bodendenkmal sind nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen (DSchG NRW) nicht erlaubnisfähig. Im Südöstlichen Randbereich der Teilfläche 4 sind zwei römische Siedlungsplätze erfasst, deren Abgrenzung bislang nicht erfolgte. Eine Erfassung der Kulturgüter mittels Prospektion durch eine Fachfirma ist im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. erforderlich. Es wird auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)<sup>58</sup> ergeben.

### 6.18 Altlasten

Im südlichen Bereich der Teilfläche 4 ist ~~ein Altstandort (ehemals militärisch für die Feuerwehr genutzte Fläche) mit ggf. vorhandener Bleibelastung (ehemaliger Schießstand) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten~~ unter der Nummer S 76 (250\_076) ~~der Altstandort mit der Bezeichnung „ehemaliger Schießplatz / Truppenübungsgelände“ verzeichnet.~~ Im Bereich des Altstandorts wurde eine schädliche Bodenveränderung durch standorttypische Schadstoffe festgestellt. Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 ist eine Altablagerung (ehemaliger Kiesabbau) im ~~Altlastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, ist die zuständige Behörde des Kreises Viersen umgehend zu benachrichtigen~~ im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten unter der Nummer S 4 (250\_004) die Altablagerung mit der Bezeichnung „Verfüllung einer Abgrabung / Deponie für Bauschutt und Straßenaufbruch“ verzeichnet. Vor Baumaßnahmen bzw. Eingriffen in den Boden im Bereich des Altstandorts und der Altablagerung werden auf die Planung abgestimmte Untersuchungen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich. Diese müssen durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als untere Bodenschutzbehörde erfolgen. Der Sachverständige und die Untersuchungsstellen müssen hierbei die materiellen Anforderungen des § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllen. Die Eingriffe in den Boden bzw. Tiefbauarbeiten zur Errichtung von WEA im Bereich des Altstandorts und der Altablagerung müssen ebenfalls in Absprache mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde erfolgen und durch den Sachverständigen begleitet werden. Verunreinigte Böden sind hierbei zu bewerten und entsprechend den Untersuchungsergebnissen ordnungsgemäß wiederzuverwerten oder auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

### 6.19 Sonstige Belange

Das Plangebiet liegt z. T. über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie über dem Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Die erteilte Erlaubnis dient bisher nur dem Konkurrenzschutz

---

<sup>58</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

und gestattet noch keinerlei konkrete Aufsuchungsmaßnahmen, die erst nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsentscheid erfolgen können.<sup>59</sup>

Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 befindet sich eine Fläche für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen gem. FNP<sup>60</sup>. Da die Rohstoffgewinnung außerhalb der Teilfläche 4 stattfindet, sind nur im äußeren Randbereich Mindestabstände zwecks Standsicherheit zu berücksichtigen.

Im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 4 ist der Sondierungsbereich für künftige BSAB (Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze) gemäß Regionalplan zu berücksichtigen. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die langfristige Sicherung der Lagerstätte und der ggf. zukünftige Abbau nicht zu gefährden.

## 6.20 Rückbau

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden mit dem Investor vertragliche Vereinbarungen getroffen hinsichtlich der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

---

<sup>59</sup> Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.04.2013 und 24.01.2018.

<sup>60</sup> GEMEINDE SCHWALMTAL (2017): Flächennutzungsplan. Rechtskraft am 30.06.2006 in der Fassung der 8. Änderung vom 13.04. 2017 und 8. Berichtigung.

## Verfahrensvermerke

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Gemeinde zur **erneuten** Auslegung der Flächennutzungsplanänderung am **30.10.2019** zugrunde.

Schwalmtal, den **04.11.2019**

gez. Pesch

Siegel

- Bürgermeister -

---

Diese Begründung hat gemäß **§ 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB** nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **07.11.2019** in der Zeit vom **18.11.2019** bis ~~am~~ **einschließlich 13.01.2020** **erneut** öffentlich ausgelegt.

Schwalmtal, den **17.01.2020**

gez. Pesch

Siegel

- Bürgermeister -

---

Die öffentliche Auslegung dieser Begründung gemäß **§ 10 (3) BauGB** ist zusammen mit der Bekanntmachung des ~~Satzungsbeschlusses~~ **Feststellungsbeschlusses** am **23.07.2020** erfolgt.

Schwalmtal, den **27.07.2020**

gez. Pesch

Siegel

- Bürgermeister -

---